HESSISCHER LANDTAG

8. Wahlperiode

Drucksache **8/5910**

18. 04. 78

Abweichender Bericht der Mitglieder der CDU-Fraktion

im Parlamentarischen Untersuchungsausschuß 2/8

zu dem Mehrheitsbericht der SPD/F.D.P.-Mitglieder im Parlamentarischen Untersuchungsausschuß 2/8 vom 7. März 1978 (Drucks. 8/5637)

Eingegangen am 18. April 1978 · Eilausfertigung am 19. April 1978 · Ausgegeben am 24. Mai 1978

Druck: Carl Ritter & Co., Wiesbaden · Vertrieb: Verlag Dr. H. Heger, Herderstr. 56, 53 BN-Bad Godesberg, Tel. (02221)/363551

Seite

Inhaltsverzeichnis

A.		Vorbemerkung	5
B.		Allgemeine Ergebnisse zum Gegenstand der Untersuchung	5
I.		Wie es zu den riesigen Verlusten kam	5
	1.	Geschehensablauf	5
	2.	Bedingungskonstellation	5
	a)	Organisation der Heleba als öffentlich-rechtliche Körperschaft	5
	aa)	Ministerpräsident als Verwaltungsratsvorsitzender Dienstherr der Vorstandsmitglieder	6
	bb)	Stellung des Ministerpräsidenten als Mitglied der Gewährträgerversammlung	6
	cc)	Verwaltungsrat Überwachungsorgan mit Geschäftsführungskompetenzen	7
	dd)	Ungewöhnliche Anhäufung von Kompetenzen beim Ministerpräsidenten	7
	ee)	Verantwortung des Verwaltungsrates; Plausibilitätsprüfung	7
	ff)	Umkehr der Beweislast	8
	b)	Gründe und Ursachen für die hohen Verluste	8
	aa)	Geschäftsphilosophie; Expansionseuphorie	8
	bb)	Personalpolitik	8
	cc)	Eigenkapitalausstattung	9
	dd)	Geschäftspolitik	9
	ee)	Fehler im Immobiliengeschäft	9
	ff)	Verstoß gegen gesetzliche und satzungsmäßige Vorschriften	9
	gg)	Bankgeschäfte sind Risikogeschäfte	9
II.		Verantwortung	10
III.		Aufgabenerfüllung durch Landesminister	10
IV.		Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozeß im Kabinett	10
V.		Abstimmung zwischen Osswald und Hankel	10
VI.		Bankaktenverbringung nach Wiesbaden	10
VII.		Rechtsaufsicht	10
C.		Abweichende Stellungnahme zu Einzelfällen- und -problemen	11
I.		Mehrheitserwerb an der Investitions- und Handelsbank (IHB)	11
II.		Kämpferische Linie in der Auseinandersetzung mit den anderen Großaktionären der IHB	14
III.		Sozialisierung der Verluste	16
IV.		Banque de Crédit International (BCI)	19
V.		Mitverantwortung des Kreditausschusses für Verluste im Rahmen des Immobilienengagements „Sonnenring“	22
VI.		Vergleich Helaba – Stadt Frankfurt betreffend „Sonnenring“	23
VII.		Zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Bebauungsplan für den „Sonnenring“ und dem Spendenabkommen mit der Frankfurter SPD	23

		Seite
VIII.	Zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang zwischen der späten Erteilung der ersten Teilbaugenehmigung für das „Bürotel“ und der späten Zahlung der zweiten Spendenrate an die Frankfurter SPD	26
IX.	Bauakten der Stadt Frankfurt unvollständig — „Persilschein“ für den früheren Oberbürgermeister Arndt absolut wertlos	32
X.	Ankaufskredite für Grundstücke für das Trade-Center	34
XI.	Bausparkredite an die Osswald-GmbH	35
XII.	Erlaß von Richtlinien für das Bankgeschäft	36

A Vorbemerkung

I. Die von der **SPD/F.D.P.-Merheit** in ihrem Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses 2/8 zu Drucksache 8/3060 vorgelegten Ergebnisse und Beweiswürdigungen sind unzulänglich. Sie sind in wesentlichen Punkten unvollständig und kommen in wichtigen Fragen zu **fehlerhaften, ja unzumutbaren Schlußfolgerungen.** Es drängt sich der Eindruck auf, daß die SPD/F.D.P.-Mehrheit im Untersuchungsausschuß ihre Aufgabe darin gesehen hat, den Verwaltungsrat der Hessischen Landesbank (Helaba) und insbesondere dessen langjährigen Vorsitzenden, Ministerprädisent a. D. Osswald, von möglichst jeder Veranwortung und Schuld für die riesigen Verluste der Helaba und ihre Ursachen freizusprechen.

II. Die Milliarden-Verluste der Helaba setzen sich aus zahlreichen Einzelverlusten zusammen. Es war weder möglich, noch schien es erforderlich, alle Verlustfälle zu untersuchen. Schon die Untersuchungen des Ausschusses haben sich deshalb mit Recht auf einige, möglichst typische Fälle beschränkt. **Dieser abweichende Bericht beschränkt sich** seinerseits noch einmal **auf wesentliche, exemplarische oder politisch relevante Fälle.**

Es wird ausrücklich darauf hingewiesen, daß **keine Vollständigkeit** in diesem abweichenden Bericht **erreicht werden sollte** und konnte. Für nichtbehandelte Einzelfälle darf deshalb daraus nicht geschlossen werden, daß sie keine Kritik verdienten.

Es sei ferner darauf hingewiesen, daß die CDU-Mitglieder des Untersuchungsausschusses den Feststellungen der Sonderprüfer und des Mehrheitsgutachtens folgen, soweit dem **Vorstand** und jeweils insbesondere einzelnen **Vorstandsmitgliedern** die **Verantwortung** für die zahllosen Verstöße gegen gesetzliche und satzungsmäßige Vorschriften sowie bankwirtschaftlich nicht vertretbare Handlungen und Entscheidungen angelastet werden.

Dieser Minderheitsbericht konzentriert sich hinsichtlich der Verantwortlichkeit von Personen auf die Mitglieder der Landesregierung im Verwaltungsrat, weil sie gegenüber dem Landtag Rechenschaft abzulegen und politische Verantwortung für ihr Handeln und Unterlassen zu tragen haben.

B Allgemeine Ergebnisse zum Gegenstand der Untersuchung

I.

Hinsichtlich der Frage, wie es zu den riesigen Verlustgeschäften bei der Helaba kommen konnte, sind Geschehensablauf und Bedingungskonstellation untersucht worden.

1. Der **Geschehensablauf** ist hinsichtlich ausgewählter einzelner Verlustfälle vom Untersuchungsausschuß gründlich untersucht worden. Trotz eingehender Sachdarstellung im Ausschußbericht und ergänzenden Darstellungen in diesem abweichenden Bericht muß auf die Protokolle des Untersuchungsausschusses, die Berichte der Sonderprüfer sowie auf die beigezogenen schriftlichen Unterlagen verwiesen werden.

2. Die **Bedingungskonstellation,** die zu den hohen Verlusten bei der Helaba geführt hat, stellt sich nach dem Ende der Untersuchungen des Untersuchungsausschusses sehr vielfältig dar.

   a) Was die **Organisation** der Körperschaft „Hessische Landesbank“ angeht, ist zu berücksichtigen, daß es sich um einen Bereich wirtschaftlicher, gewerblicher Tätigkeit handelt, die in

der Form öffentlich-rechtlicher Tätigkeit ausgeübt wird. An die innere Organisation solcher **öffentlich-rechlicher** Teilbereiche müssen die gleichen Maßstäbe angelegt werden, die für die innere Organisation privat-rechtlicher Organisationen des Gesellschaftsrechts gelten. Das heißt, der Demokratiegrundsatz der Kontrolle, des Förderns und Hemmens der Organe müßte hier mindestens so durchgeführt worden sein wie bei den Organen privatrechtlich organisierter Gesellschaften. Wenn auch sicherlich das Aktienrecht nicht unmittelbare Anwendung findet, so muß es doch — so sind auch die Sonderprüfer vorgegangen — als Mindestnorm herangezogen werden.

aa) Die Gewaltentrennung, die im Aktienrecht im einzelnen vorgeschrieben ist, war in der Satzung der Helaba nicht gewährleistet. Sie verwässerte die Grundsätze sowohl der Organisation privatrechtlicher Gesellschaften als auch die der Organisation mittelbarer Staatstätigkeit. So war der **Verwaltungsratsvorsitzende** gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung **Dienstvorgesetzter,** nicht nur Dienstherr, **der Vorstandsmitglieder.** Und dieser Verwaltungsratsvorsitzende war gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung der Helaba der Hessische Ministerpräsident. Daraus ergibt sich, was im privaten Recht unmöglich ist, daß der Verwaltungsvorsitzende (Aufsichtsratsvorsitzende) weisungsbefugter Vorgesetzter des Vorstandes war. Er hatte damit natürlich im Reflex auch eine vielfach erhöhte Verantwortung für die Tätigkeit des Vorstandes zu übernehmen.

Der Ministerpräsident hatte als Verwaltungsratsvorsitzender Einwirkungsmöglichkeiten auf den Vorstand durch die Anweisungsbefugnis, die es im Recht der Aktiengesellschaft nicht gibt. Damit war die Trennung der Gewalten, die volle Eigenverantwortlichkeit des Vorstands der Helaba mit der Weisungsbefugnis des Verwaltungsratsvorsitzenden vermischt, und das ist keine Gewaltentrennung wie im Aktienrecht, sondern eine Zusammenballung, eine Aufhebung des Dekonzentrationseffekts im Sinne einer Konzentration in der Hand des Verwaltungsratsvorsitzenden, der gleichzeitig der Hessische Ministerpräsident war.

bb) Im Falle der Helaba wurde die Stellung des **Ministerpräsidenten** gegenüber dem Vorstand auch noch dadurch verstärkt, daß er als Vertreter des Landes **Mitglied der Gewährträgerversammlung** war — das ergab sich nicht aus der Satzung, sondern das ergab sich aus dem Organisationsrecht der Landesregierung — und dort gleichberechtigt mit dem Vorsitzenden des Sparkassen- und Giroverbandes die Entscheidungen fällte. Eine der wesentlichen Entscheidungen, die dort gefällt wurden, war die Berufung, die Abberufung oder Zur-Ruhe-Setzung des Vorstands. Das bedeutete eine unmittelbare Zuständigkeit des Ministerpräsidenten aus der Mitgliedschaft in der Gewährträgerversammlung, der indirekten, aber nichtsdestoweniger faktischen Einwirkung auf den Vorstand.

Es ergab sich, selbst wenn der Ministerpräsident in der Gewährträgerversammlung nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Hessischen Sparkassen- und Giroverban-

des entscheiden konnte, daß er auch hier eine Durchgriffsmöglichkeit, ein faktisches Durchgriffsrecht, hatte, das nur durch die Parallelität der 50%igen Anteilsträgerschaft durch den Sparkassen- und Giroverband beschränkt war.

cc) Darüber hinaus ist in die Betrachtung einzubeziehen, daß der **Verwaltungsrat** zwar in erster Linie, aber nicht nur **Überwachungsorgan** war. Ihm waren **auch Kompetenzen** auf dem Gebiet **der Geschäftsführung** zugewiesen. Gemäß § 14 Ziffer 2 der Satzung stand ihm durch das Recht zum Erlaß einer Geschäftsanweisung für den Vorstand und von Richtlinien für das Bankgeschäft sowie durch das Recht zur Aufstellung von Beleihungsgrundsätzen und Grundsätzen für die Bausparkasse die Kompetenz zu, durch generelle Regelungen aktiv auf die Geschäftsführung einzuwirken. Gemäß § 14 Ziffer 6 der Satzung oblag dem Verwaltungsrat auch „die Entscheidung über ... die Eingehung von Beteiligungen". Auch hiermit war dem Verwaltungsrat eine Kompetenz auf dem Gebiet der Geschäftsführung zugewiesen. Dies galt besonders natürlich für den Vorsitzenden dieses Verwaltungsrats, den Ministerpräsidenten. Er hatte zudem noch gemäß § 15 Abs. 4 der Satzung ein Vetorecht hinsichtlich folgender Zuständigkeiten des Verwaltungsrats:

   α) Erlaß einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, von Richtlinien für das Bankgeschäft, die Aufstellung von Beleihungsgrundsätzen und Grundsätzen für die Bausparkasse,

   β) die Beschlußfassung über Anstellung, Kündigung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der mit Ruhegehaltsanspruch angestellten Bediensteten, soweit es sich nicht um Mitglieder des Vorstandes handelte, sowie

   γ) die Entscheidung über die Ausgabe von Schuldverschreibungen und die Aufnahme sonstiger Darlehen, die Eingehung von Beteiligungen und die Schaffung eigener selbständiger Einrichtungen.

dd) Aus der Satzung der Hessischen Landesbank ergab sich mithin eine **ungewöhnliche Anhäufung von Kompetenzen in der Person des Ministerpräsidenten.** Die Kehrseite dieser Medaille war dann auch eine besonders hohe Verantwortung des Ministerpräsidenten als Verwaltungsratsvorsitzender. Aber auch die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates trugen hinsichtlich der ihnen durch die Satzung übertragenen Geschäftsführungskompetenzen besondere Verantwortung.

ee) Die Sonderprüfer haben ganz klar herausgearbeitet, welche **Verantwortung** der **Verwaltungsrat** hat. Es wird gesagt, daß er in den Fällen, in denen er nicht Entscheidungsorgan ist – bei Beteiligungen ist er freilich Entscheidungsorgan – zumindest die Verantwortlichkeit eines Aufsichtsrates hat. Die Sonderprüfer legen klar dar, was das bedeutet: Es bedeutet, daß der Verwaltungsrat mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes, Geschäftsleiters, Bankleiters seine Aufgaben erfüllen muß. Es bedeu-

tet ferner, daß der Verwaltungsrat – wie der Aufsichtsrat – natürlich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Vorlage des Vorstandes ausgehen konnte. Er hatte jedoch zu prüfen, ob das, was ihm vorgelegt wurde, verständlich, in sich schlüssig und plausibel war. Zumindest eine **Plausibilitätsprüfung,** so die Auffassung der Sonderprüfer, war Aufgabe des Verwaltungsrates.

ff) Schließlich ist die Frage der Schuld zu klären. Auch hier hat zu gelten, daß die Vorschriften des Aktienrechts Anwendung zu finden haben. Im Aktiengesetz (§ 116 in Verbindung mit § 93 Abs. 2 Satz 2) ist dies so geregelt, daß derjenige, der sich als Aufsichtsrat die Verursachung zuschreiben lassen muß, den Beweis zu erbringen hat, daß er schuldlos gehandelt hat. Es tritt eine **Umkehr der Beweislast** ein: Die Gesellschaft hat das Verhalten des Gesellschaftsorgans, die Verursachung eines Schadens durch dieses Verhalten und die Höhe des entstandenen Schadens zu beweisen. Dabei muß es genügen, daß die naheliegende Möglichkeit dargetan wird, daß der Schaden mit dem Verhalten des Gesellschaftsorganes im Zusammenhang steht. Sache des Verwaltungsrates bzw. seiner Mitglieder ist es, im einzelnen die Umstände darzulegen und zu beweisen, aus denen sich die Pflichtmäßigkeit oder Entschuldbarkeit seines/ihres Handelns ergibt.

b) Fragt man nach weiteren **Gründen und Ursachen** für die hohen Verluste, so sind folgende allgemeine Gründe zu nennen, die freilich keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

aa) Hier ist in erster Linie die Geschäftsphilosophie zu nennen, die geradezu von einer „Expansionseuphorie" getragen war. Hierbei spielte einmal das Wettbewerbsverhältnis zu den anderen Landesbanken – Girozentralen – eine Rolle, die die Helaba von ihrer Führungsposition verdrängt hatten. Zum anderen hat hier wohl die Grundhaltung eine Rolle gespielt, daß nach den langen Jahren, ja Jahrzehnten des Wachstums „dies immer so weitergehen" werde. Die ausgeprägte Expansionspolitik hat bereits unter dem Vorstandsvorsitzenden Conrad begonnen.

bb) An zweiter Stelle ist die **Personalpolitik** aufzuführen. Sie war einmal von der Parität Land/Sparkassen- und Giroverband geprägt. Zum anderen haben politische Einflußnahmen eine große Rolle gespielt. Als Beispiel sei der Fall Dr. Flier aufgeführt. Dr. Schmidt hat hierzu ausgesagt:

„Zweifel hatte ich immer, nicht nur ich alleine, sondern auch viele Kollegen, an der Eignung des Herrn Dr. Flier. Er war der typische Fall des Protektionskindes, in diesem Fall auf Grund verwandschaftlicher Beziehungen zum Haus Zinn. Laut Landesobmann Sachse, also der Direktor der Sparkasse in Lauterbach, inzwischen pensioniert, wurde Herr Flier immer wieder von Herrn Oberbürgermeister Brundert präsentiert damals."

(Protokoll 17. Sitzung Seite 31).

Auch Prof. Hankel hat die Personalpolitik und ihre Resultate überzeugend beklagt. So sei im Vorstand der Helaba bei seinem Eintritt in dieses Gremium niemand gewesen, der eine Fremdsprache beherrscht habe. Daß die Personalpolitik falsch war, zeigt sich an den verheerenden Verlustergebnissen für die Bank.

Es ist ferner von mehreren Zeugen beklagt worden, daß es in der Helaba auch mit dem Mittelbau nicht gut bestellt gewesen sei. Dies habe für das laufende Geschäft gegolten. Insbesondere sei aber keine ausreichende Personalreserve vorhanden gewesen, um Risikofälle, die mit der Expansion automatisch zu erwarten waren, aufzufangen und zu bearbeiten.

cc) Die Helaba stellte hinsichtlich der **Eigenkapitalausstattung** von 1,7% der Bilanzsumme das Schlußlicht dar unter den vergleichbaren Landesbanken – Girozentralen.

dd) Die verlustreiche **Geschäftspolitik** war Folge einmal der Zwei-Säulen-Politik der Vergangenheit, die sich auf das wenig ertragreiche Kommunalkreditgeschäft stützte und auf das Immobiliengeschäft, wo die Gewinne erwirtschaftet werden sollten. Der überstürzte Einstieg in das Industriekreditgeschäft, direkt durch Industriekredite an Unternehmen und indirekt durch eine verstärkte Beteiligung an der Investitions- und Handelsbank AG, erfolgte ohne ausreichende Qualität und Erfahrungen der damit betrauten Personen.

ee) Die **Fehler im Immobiliengeschäft** waren zahlreich: Die Geschäftsdevise „Kredite aus einer Hand", die Finanzierung sehr großer Objekte ohne Partner vernachlässigten den Grundsatz der Risikostreuung. Für die durchaus riskanten Immobiliengeschäfte war kein ausreichender personeller Unterbau vorhanden, der kritische Fälle intensiv betreuen konnte. Es wurden leichtfertig Großobjekte an Stellen finanziert, deren Probleme nicht überschaut werden konnten (z. B. Schabylon in München). Man ging sogar ins Ausland. Bei Objekten vor Ort, z. B. dem Sonnenring in Frankfurt, wurde die Einflußmöglichkeit auf die städtischen Entscheidungen überschätzt. Kreditentscheidungen für Großobjekte wurden ohne ausreichende Prüfung ihrer Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Marktanalysen fehlten häufig. Gewinne waren nicht selten nur zu erwarten, wenn der allgemeine Preisauftrieb für Grundstücke weiterging.

ff) Die Geschäftspolitik **beachtete** ferner zahlreiche **gesetzliche und satzungsmäßige Vorschriften nicht.** Die KWG-Grundsätze wurden nicht eingehalten; Kreditunterlagen waren nicht vollständig, ja Vorstandsvorlagen waren darauf „getrimmt", daß eine Zustimmung im Kreditausschuß erwartet werden konnte.

gg) Es wird nicht verkannt, daß Bankgeschäfte Risikogeschäfte sind, daß ein Bankier auch mutige Entscheidungen treffen muß. Trotzdem ist unser Eindruck mehrfach bestätigt worden, daß der Vorstand der Helaba in zahlreichen Fällen die Sorgfalt eines ordentlich haftenden Ge-

schäftsleiters nicht angewandt hat. Wir bejahen deshalb ausdrücklich, daß personelle Konsequenzen gezogen worden sind.

II.

Zu der **Verantwortung** ist jeweils bei den einzelnen ausgewählten Fällen Stellung genommen worden.

III.

Zu der Frage, ob **Mitglieder** der Hessischen **Landesregierung,** insbesondere Ministerpräsident a. D. Osswald, in den Gremien der Helaba ihre **Aufgaben erfüllt** haben, wird gleichfalls an ausgewählten Einzelfällen Stellung genommen. Wir haben aufgrund der Beweisaufnahme und der zur Verfügung stehenden Unterlagen den Eindruck gewonnen, daß sich Ministerpräsident a. D. Osswald nicht im gebotenen Umfang der Hilfsmöglichkeiten, die ihm zur Verfügung gestanden hätten, zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient hat.

IV.

Gründliche Erhebungen über den **Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozeß im hessischen Kabinett** waren wegen des geschützten Diskretionsbereichs der Landesregierung grundsätzlich nicht möglich. Die Vorbereitung der Entscheidung über den Mehrheitserwerb an der Investitions- und Handelsbank AG verdient Kritik (vgl. unten Abschnitt C)

V.

Über die gegenseitige **Abstimmung zwischen** Ministerpräsident a. D. **Osswald und Prof. Hankel** ist eingehend Beweis erhoben worden. Die Ergebnisse sind in den Bericht und diesen Minderheitsbericht eingeflossen.

VI.

Wir haben keinen Anhaltspunkt gefunden, daß der Vereinigten Deutschen Treuhand-Gesellschaft für ihr Sondergutachten nicht sämtliche bei der Helaba vorhandenen Unterlagen zur Verfügung gestanden haben.

Im Zusammenhang mit dem Fall der **Verbringung von Unterlagen** der Helaba **in die Staatskanzlei** nach Wiesbaden konnte eindeutig geklärt werden, daß dies von Ministerpräsident a. D. Osswald veranlaßt worden ist und daß dieser seinerzeit die Öffentlichkeit in dem falschen Eindruck gelassen hatte, Herr Schneider habe dies zu verantworten. In diesem Falle ist aus wahltaktischen Gründen — die Landtagswahl stand vor der Tür — die Öffentlichkeit getäuscht worden.

VII.

Hinsichtlich der Ausübung der **Rechtsaufsicht** über die Helaba und die Landesbausparkasse Hessen sind wir zu dem Ergebnis gekommen, daß mit einer Ausnahme (kein Erlaß der Richtlinien für das Bankgeschäft durch den Verwaltungsrat) wesentliche Tatsachen für eine Kritik an der Rechtsaufsicht nicht bekanntgeworden sind.

C Abweichende Stellungnahmen zu Einzelfragen und -problemen

I.

Mehrheitserwerb an der Investitions- und Handelsbank

Ministerpräsident a. D. Osswald als damaliger Vorsitzender des Verwaltungsrats der Helaba in erster Linie, sowie die damaligen Minister Dr. Best, Bielefeld und Karry als Mitglieder im Verwaltungsrat der Helaba sowie Finanzminister Reitz sind verantwortlich für den nach Auffassung der Sonderprüfer bankwirtschaftlich nicht vertretbaren Erwerb der Mehrheit an der Investitions- und Handelsbank (IHB), der für die Helaba Verluste und Wertberichtigungen von weit über 800 Mio. DM gebracht hat. Diese Entscheidung des Verwaltungsrats war weder zu diesem Zeitpunkt noch nach ihrem Inhalt und auch nicht hinsichtlich des Ankaufskurses vertretbar. Die genannten Personen haben nicht mit der gebotenen Gewissenhaftigkeit die ihnen vorliegenden Unterlagen auf ihre Plausibilität hin geprüft, wie es in Hinblick auf ihre Kontroll- und Zustimmungskompetenz ihre Pflicht gewesen wäre. Sie haben deshalb grob fahrlässig den daraus entstandenen Schaden für die Helaba verschuldet.

1. Bei der Entscheidung von solcher Schwierigkeit und Bedeutung, insbesondere hinsichtlich Risiko und Kaufpreis, wäre ein Bewertungsgutachten notwendig und üblich gewesen. Obgleich der Verwaltungsrat die Einholung eines solchen Gutachtens am 23. 11. 1972 beschlossen hatte, ist über den Mehrheitserwerb ohne Bewertungsgutachten entschieden worden. Einleuchtende Gründe für die Entbehrlichkeit sind nicht vorgetragen worden. Der Bericht der Treuarbeit über „einige Teilergebnisse der Kreditprüfung" vom 12. 12. 1972 konnte und wollte kein Ersatz für ein Bewertungsgutachten sein. Über den Mehrheitserwerb hätte deshalb in der Verwaltungsratssitzung am 20. 12. 1972 nicht entschieden werden dürfen.

2. Die Tatsachen, Informationen und Folgerungen in dem Bericht der Treuarbeit über einige Teilergebnisse der Kreditprüfung hätten damals zu einer Ablehnung des Mehrheitserwerbs führen müssen.

   Bereits in der Verwaltungsratssitzung am 23. 11. 1972 hatte Dr. Schmidt (Marburg) seine allgemeinen und konkreten Bedenken auch anhand von genauen Zahlen vorgetragen (Protokoll 19. Sitzung S. 104 f):

   „Für mich ist die IHB keine Bank, sondern höchstens ein bankähnliches Gebilde, dessen Vorstand sich seit Jahren über alle Regeln der Kunst wegsetzt. Dafür habe ich Beweise in der Hand." Es folgen die Zahlenbeweise.

   „Weiter stelle ich fest, daß in der Aktionärsversammlung im Juli 1972 sehr positive Töne laut wurden. Es wurden 12% Dividende verkündet. Dies stimmt Aktionäre immer freundlich und friedlich. Dies geschah, obwohl sich die Verwaltung im klaren war, daß etwa 100 Mio. DM zweifelhafte Debitoren in der Aktivseite steckten, die durch eine Bonitätserklärung der Teilhaber-Girozentralen abgedeckt wurden, die die IHB auch mit rd. 25 Mio. DM ins Obligo brachten. Wie Herr Hesselbach solche Schönfärberei öffentlich verkünden und mit seinem Gewissen vereinbaren kann, erscheint mir rätselhaft."

   Der Bericht der Treuarbeit hätte für jeden, falls er ihn nur aufmerksam gelesen hätte, das hohe Risiko wesentlicher Kreditenga-

gements, die fehlenden Ertragsaussichten für die nächsten Jahre, sowie den Verbrauch eines wesentlichen Teiles des Eigenkapitals erkennen lassen können. In dem Schreiben heißt es:

a) „Gemessen an der Zahl der insgesamt zu prüfenden Kredite haben wir während der erst kürzlich begonnenen Prüfung nur einen sehr begrenzten Teil des Kreditgeschäfts erfassen können. Im folgenden geben wir einen groben Überblick über einige die Struktur des Kreditgeschäftes bestimmenden Merkmale."

b) „Unter dem Gesichtspunkt der Risikobetreuung muß die Konzentration von 24,2% des Kreditvolumens auf vier Schuldner als außergewöhnlich bezeichnet werden." Das Kreditvolumen betrug 3,4 Mrd DM, davon entfielen 812,8 Mio DM per 27. 11. 1972 auf nur vier Großkreditnehmer.

c) „Die Forderung des § 13 Abs. 4 KWG, daß der einzelne Kredit die Höhe des haftenden Eigenkapitals (DM 199,4 Mio) nicht überschreiten soll, ist im Falle von drei Engagements (XY-Gruppe, Meyer-Gruppe, IHB-Konzern) nicht entsprochen." Allein zwei Großkredite überstiegen jeweils das Eigenkapital um knapp 50%!

d) „Mit Ausnahme des Engagements Müller-Wipperfürth sind die in der Tabelle genannten Engagements im Jahre 1972 weiter angewachsen. Für die Engagements Meyer und G. waren am 31. 12. 1971 Wertberichtigungen im Gesamtbetrag von 79,6 Mio DM gebildet worden."

e) „Insgesamt waren am 31. 12. 1971 Kreditforderungen im Gesamtbetrag von 442,7 Mio DM mit akuten Risiken behaftet. Zur Deckung der in diesen Forderungen enthaltenen Risiken hatte die Bank Einzelwertberichtigungen bzw. Rückstellungen von 27,2 Mio DM gebildet; die restlichen Risiken im Betrage von 100 Mio DM sind durch eine Garantie der Gesellschafterbanken der IHB gedeckt worden." Dies war der Stand am 31. 12. 1971; akute Risiken von weit mehr als dem Doppelten des Eigenkapitals. 30% mußten davon einzelwertberichtigt oder garantiert werden.

f) Die Treuarbeit legt weiter dar, daß sich die Situation per 31. Dezember 1972 verschlechtert hat: „Über den gesamten Einzelwertberichtigungsbedarf nach dem Stand vom 31. 12. 1972 können wir wegen des frühen Stadiums unserer Kreditprüfer noch keine zuverlässigen Angaben machen. Nach dem gegenwärtigen Stand werden für die in den Anlagen behandelten Engagements Meyer und G. zusätzliche Einzelwertberichtigungen oder Garantien in der Größenordnung von 45 Mio DM bis 65 Mio DM erforderlich sein."

g) Zum Großengagement Meyer werden in den Anlagen zum Treuarbeitsbericht nur negative Tatsachen berichtet. Die Führung fehlt nach dem Tod des Senators Meyer, es herrscht Auftragsmangel u. ä. In der Beurteilung heißt es u. a.:

„Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmensgruppe sind geprägt durch Fehlplanungen, erhebliche Anlauf- und Umstellungsschwierigkeiten, sowie unausgenützte Kapazitäten, die im Geschäftsjahr 1971 auch im Jahre 1972 gravierende Verluste zur Folge haben."

„. . . . Ende 1972 ein Ansteigen dieses Negativkapitals auf 75 Mio DM bis 80 Mio DM zu erwarten."

„. . . . ist für das Geschäftsjahr 1973 für die gesamte Gruppe mit einem neuerlichen Betriebsverlust zu rechnen, dessen Höhe mangels einer zuverlässigen Vorschaurechnung nur mehr oder weniger geschätzt werden könnte."

„Wir müssen davon ausgehen, daß die derzeitige Überschuldung im Jahre 1973 trotz der eingeleiteten Maßnahmen weiter steigen wird. Im Vergleich zu ihren Konkurrenzunternehmen weist die Gruppe eine ungewöhnliche, ausschließlich auf Fremdkapital basierende Finanzierung aus. Es ist mehr als zweifelhaft, ob sie in der Lage sein wird, diese zur Zeit noch ansteigende Vorbelastung ihrer Rentabilität künftig aus eigener Kraft auszugleichen."

„Gesicherte Tatsachen, die eine günstigere Beurteilung rechtfertigen könnten, sind uns derzeit nicht bekannt. . . . Der Kreditforderung der IHB werden voraussichtlich Ende 1972 in Höhe von 75 Mio DM bis 80 Mio DM Vermögenswerte nicht gegenüberstehen, und bis Ende 1973 wird sich dieser Fehlbetrag voraussichtlich auf 90 Mio DM bis 100 Mio DM erhöhen."

Bei dieser Sachlage war der Rat von Dr. Schmidt (Marburg) berechtigt: „M. E. sollte man in solche Bank nicht tiefer ein-, sondern aussteigen, wie das kluge Bankiers — wie Herr Hähnel und Herr Jacob — offensichtlich vorhaben."

3. Aus der Vorstandsvorlage war erkennbar und ist z. B. von Herrn Böcher erkannt und ausgesprochen worden, daß über die von den Großaktionären garantierten 140 Mio DM hinaus ab 1973 entstehende Neurisiken allein von der Helaba getragen werden sollten. Der Verwaltungsrat hätte eine Eingrenzung bzw. Klärung dieses unabsehbaren Risikos insbesondere auch im Hinblick auf den Bericht der Treuarbeit verlangen müssen.

4. Es war sträflicher Leichtsinn, für den Kaufvertrag weder eine Anpassungs- noch eine Rücktrittsklausel zu verlangen. Auf Grund der erkennbaren Risikosituation bei der IHB wäre es zumindest Pflicht des Verwaltungsrats gewesen, danach zu fragen, was im Kaufvertrag vereinbart werden solle für den Fall, daß sich eine Verschlechterung der Situation bei der IHB ergebe.

5. Der Kaufpreis für die Aktien zu einem Kurs von 295% war im Hinblick auf die für die Bilanz 1971 bereits erforderlich gewesene 100-Mio-DM-Garantie, den weiteren Wertberichtigungsbedarf für 1972 von 45 bis 65 Mio DM (lt. Treuarbeitsbericht) sowie die schwache Ertragskraft bei hohem, weiteren Risiko für die kommenden Jahre nicht vertretbar. Allein durch die Verluste und den Wertberichtigungsbedarf für 1971 und 1972 war das Eigenkapital von 199,4 Mio DM zu rund drei Vierteln verbraucht. Dr. Schmidt (Marburg) hatte bereits am 23. 11. 1972 eine überzeugende Rechnung vorgetragen, wonach auf Grund der Bilanz 1971, also ohne Berücksichtigung des weiteren Wertberichtigungsbedarfes für 1972, der Kurs mit 50% des Nennwertes realer sei als ein Kurs von rd. 300%.

6. Hinsichtlich der Ankaufsverpflichtung hat der Verwaltungsrat seine Überwachungs- und Kontrollpflichten grob fahrlässig verletzt. Er hätte den genauen Inhalt der Ziffer 8 Abs. 2 der vom

Verwaltungsrat ohne Diskussion angenommenen Vorstandsvorlage klären müssen, nach der die abgebenden Landesbanken und Girozentralen „eine Option (wünschen)" hinsichtlich der restlichen IHB-Anteile.

7. Der Entscheidungsfindungsprozeß der Hessischen Landesregierung hinsichtlich des Mehrheitserwerbs der IHB muß als außerordentlich problematisch bezeichnet werden. Es ging um eine Kaufentscheidung über 130 Mio DM. Leider ist uns – weil diese Frage dem Diskretionsbereich der Landesregierung zuzurechnen ist – nicht bekanntgeworden, wann die für die Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen, die Vorstandsvorlage und der Bericht der Treuarbeit den einzelnen Kabinettsmitgliedern zugestellt worden sind, schon am Freitag, dem 15., oder erst am Montag, dem 18. 12. 1972. Es ist äußerst zweifelhaft, ob die Minister überhaupt Zeit gefunden haben oder sich die Zeit genommen haben, die Informationen gründlich zu lesen und zu prüfen. Eine solche Entscheidung durfte jedoch keinesfalls in einem solchen Eilverfahren durchgezogen werden.

8. Unter den obengenannten Personen trifft den damaligen Verwaltungsratsvorsitzenden Ministerpräsidenten a. D. Osswald besondere Verantwortung, weil er

   a) als ehemaliges Aufsichtsratsmitglied der IHB, als langjähriges Verwaltungsratsmitglied der Helaba, als früherer Wirtschafts- und Finanzminister sowie als von Prof. Hankel besonders informierter Verwaltungsratsvorsitzender besondere Sach- und Fachkunde besaß und

   b) durch sein Vetorecht gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der Helaba den Mehrheitserwerb hätte verhindern können und müssen.

   Ministerpräsident a. D. Osswald hat zwar nicht an der Entscheidung am 20. 12. 1972 teilgenommen. Er hat jedoch an der vorbereitenden Meinungsbildung in dem Ministergespräch am 19. 12. 1972 mitgewirkt, in dem man hinsichtlich des Mehrheitserwerbs an der IHB zu einem positiven Ergebnis kam. Er hat sich zudem mit vollem Recht zu der Entscheidung des Verwaltungsrats bekannt.

9. Finanzminister Reitz ist als Beteiligungsminister verantwortlich, obgleich er nicht an der Sitzung des Verwaltungsrats am 20. 12. 1972 als Stellvertreter des damaligen Ministerpräsidenten teilgenommen hat. Er hätte seine Zustimmungsrechte nach § 65 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung geltend machen und im Sinne einer Ablehnung des Mehrheitserwerbs im Interesse des Landes Hessen nutzen können und sollen.

II.

Kämpferische Linie in der Auseinandersetzung mit den Großaktionären in der IHB

Ministerpräsident a. D. Osswald ist als damaligem Verwaltungsratsvorsitzenden vorzuwerfen, daß er nicht im Sinne einer kämpferischen Linie unter Einschluß auch der Bereitschaft, einen Prozeß zu führen oder mit einem Prozeß zu drohen, die rechtlichen Zweifel an der Rechtswirksamkeit der sogenannten Innenerklärung vom 6. 7. 1973 dazu benutzt hat, um zu erreichen zu versuchen, daß sich die anderen Großaktionäre quotenanteilig gemäß Aktienrecht auch an den Verlusten und Wertberichtigungen der IHB am 1. 1. 1973 über den Garan-

tierahmen von 140 Mio DM hinaus beteiligten. Er trägt hierfür die politische Verantwortung.

1. Der Präsident der Landeszentralbank in Hessen, Herr Bröker, hat in der Verwaltungsratssitzung am 4. 12. 1973 erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit der Innenerklärung vom 6. 7. 1973 geäußert (Protokoll der 20. Sitzung S. 196 und 201):

   „Er werte diese Erklärung (vom 6. 7. 1973) ein wenig anders, als die übrigen Großaktionäre. Er müsse aber zunächst davon ausgehen, daß diese seine Rechtsauffassung bestreiten würden. Besonders Herrn Poullain habe er im Hinblick auf seine Erklärung angesprochen, die er im Zusammenhang mit der Baukreditbank abgegeben habe. Im übrigen sei die West-LB seit Jahren im Aufsichtsrat der IHB führend gewesen und habe die Verhältnisse dort gekannt. Herr Poullain habe deshalb s. E. die Anteile überhaupt nicht veräußern dürfen."

   „Herr Bröker meint zur Frage der Neurisiken, für ihn gäbe es gar keinen Zweifel darüber, daß Neurisiken nur solche seien, die aus neuer Kreditgewährung entstehen, nicht aber Risiken, die sich aus veränderten Verhältnissen bei alten Krediten ergeben. Wenn das bis Ende 1972 eingegangene Engagement Meyer aus heutiger Betrachtung ein höheres Risiko darstelle, dann sei es selbstverständlich, daß die anderen Großaktionäre an diesem erhöhten Risiko beteiligt seien."

2. Sowohl aus dem Gedächtnisprotokoll von Prof. Hankel über die Besprechung beim Ministerpräsidenten am 1. 12. 1973 wie aus den Protokollen der Verwaltungsratssitzungen am 4. 12. 1973 und 14. 12. 1973 geht hervor, daß Ministerpräsident a. D. Osswald damals eine kämpferische Linie unter Einschluß auch einer Prozeßdrohung oder eines Prozesses in der Auseinandersetzung mit den anderen Großaktionären unter Ausnutzung der rechtlichen Bedenken gegen die Wirksamkeit der Innenerklärung nicht ins Auge gefaßt hat oder fassen wollte. Er diskutierte nur die Alternative Konkurs Meyer mit Mitbeteiligung der anderen Großaktionäre — wenn möglich auf der Rechtsgrundlage der Beteiligungsquoten — oder den Verkauf von Meyer. (Protokoll der 20. Sitzung S. 202). Dabei war das Kreifels-Gutachten fertig; es ist am 14. 12. 1973 in Düsseldorf von einem Boten der Bank abgeholt worden.

3. Aus den Aussagen von Herrn Dr. Quitzau geht hervor, wie stark insbesondere auf Grund der Sitzung am 1. Dezember 1973 die Weichen gegen eine Prozeßdrohung oder einen Prozeß gestellt worden waren. Er hat ausgeführt (Protokoll der 26. Sitzung S. 20 und 21):

   „... Vor diesem Gespräch (am 1. 12. 1973) fühlten wir uns in unserer Entscheidung, in unserer Handlungsfähigkeit viel freier als hinterher. Wenn ich jetzt rekapitulieren soll, wie wird das wohl gewesen sein, ist es für mich wichtig, zu wissen: Vorher oder hinterher. Es muß hinterher gewesen sein. Wenn das Gespräch beim Ministerpräsidenten am 2. (es war am 1.) war, dann waren wir in unserer Urteilsfindung gehemmt und standen unter dem Eindruck, daß ein Prozeß wohl nicht gewünscht würde, weil man unsere Rechtsposition schwächer einschätzte, als sie vielleicht gewesen ist; das weiß ich nicht."

   „Es herrschte der Eindruck beim Vorstand vor, daß ein Prozeß in dieser Situation nicht erwünscht ist."

4. Unter Würdigung aller Tatsachen und Aussagen ist festzustellen: Im Hinblick auf den Fall der Baukreditbank, bei dem bekanntlich viel Vertrauenskapital auch öffentlich-rechtlicher Banken verspielt worden war – auf ihn hatte ja (s. o.) auch Herr Bröker hingewiesen –, und die öffentliche Solvenzerklärung der Girozentralen/Großaktionäre für die IHB, sowie die negative Publizität im Falle einer prozessualen Auseinandersetzung für die anderen Großaktionäre würde ein Prozeß oder vielleicht schon eine Prozeßdrohung mit einiger Wahrscheinlichkeit die anderen Großaktionäre zur Aufgabe ihrer harten Haltung gegen eine Mitbeteiligung an den weiteren Verlusten der IHB ab 1973 veranlaßt haben. Auf jeden Fall hätte diese Strategie versucht werden müssen, um den Schaden bei der Helaba möglichst niedrig zu halten. Der damalige Ministerpräsident Osswald hätte kraft seiner starken Stellung in der Bank (er beeinflußte in der Gewährträgerversammlung maßgeblich die Personalentscheidungen, auch die Entlassungen von Vorstandsmitgliedern!) und in der Politik grünes Licht für eine harte Linie geben müssen. Gegen seinen Willen ging es nicht, wie Dr. Quitzau deutlich gemacht hat.

   Es ist ferner zu bezweifeln, ob dann, wenn man eine prozessuale Auseinandersetzung nicht gescheut hätte, auch das Schreiben der Helaba vom 18. 12. 1973, das praktisch die Solvenzerklärung der Großaktionäre abgelöst hat, geschrieben worden wäre. Nach diesem Schreiben war die Rechtsposition der Helaba deutlich geschwächt.

5. Nicht geklärt werden konnte, ob die Darstellung von Prof. Hankel richtig ist, daß er am 6. 12. 1973 seinen Rücktritt angeboten habe, weil Ministerpräsident a. D. Osswald die kämpferische Linie abgelehnt habe. Ministerpräsident a. D. Osswald bestreitet dies; er hat vorgetragen, er wäre den Prozeßweg sofort gegangen (Protokoll der 19. Sitzung S. 85). Im Hinblick auf die Aussagen von Dr. Quitzau erscheinen hier jedoch erhebliche Zweifel berechtigt.

III.

Sozialisierung der Verluste

Die CDU-Mitglieder des Untersuchungsausschusses 2/8 sind auf Grund

- der widersprüchlichen Aussagen von Herrn Hesselbach
- der Interessenlage der Bank für Gemeinwirtschaft,
- des Ablaufs der Dinge (insbesondere keine Prozeßbereitschaft, Schreiben vom 18. 12. 1973 mit der praktischen Wirkung einer Ablösung der Solvenzerklärung der anderen Großaktionäre einschließlich der Bank für Gemeinwirtschaft) und
- der Tatsache, daß das Land Hessen später aus dem Haushalt über Zahlungen an die Helaba die Verluste der IHB beglichen hat,

zu dem Ergebnis gekommen, daß die Aussage von Prof. Hankel glaubwürdig ist, Herr Hesselbach habe ihm zweimal sinngemäß den Vorschlag gemacht: Lassen Sie doch die Verluste der IHB über die HLB laufen, übernehmen Sie das, wir werden Mittel und Wege finden, das später über den hessischen Etat in irgendeiner Weise auszugleichen; ich sehe da gewisse Möglichkeiten (Protokoll der 4. Sitzung S. 94).

1. Es steht fest, daß – wie Prof. Hankel vorgetragen hat – im Oktober 1973 und am 11. 12. 1973 Gespräche zwischen Herrn Hessel-

bach und Prof. Hankel stattgefunden haben. Am 11. 12. 1973 sind sie, wie von Prof. Hankel angegeben war, gemeinsam zu einer Sitzung bei der IHB gegangen.

2. Herr Hesselbach hat zugegeben, daß er sich über Hilfen des Landes Hessen zum Ausgleich von Bilanzproblemen der Helaba, die sich aus Verlusten der IHB ergeben würden, Gedanken gemacht hat. Er hat wörtlich ausgeführt (Protokoll der 27. Sitzung S. 44):

   „Ich kann nicht ausschließen, daß wir über Verluste gesprochen haben, die eintreten könnten, und welche Auswirkungen das haben könnte. Ich kann mich an eine sehr genau erinnern. Nun weiß ich aber nicht, ob dies im Oktober war. Als man noch von sehr viel kleineren Größenordnungen insgesamt ausging, war einmal der Gedanke – und dieses habe ich gedacht –, es bestünde die Möglichkeit, eine verzinsliche Forderung gegen den hessischen Staat bei der Landesbank zu aktivieren und dann möglichst im Laufe der Jahre aus den Erträgen der Landesbank abzudecken, so daß dies nicht unmittelbar in dem Haushalt hätte sichtbar gemacht werden müssen. Eine solche Sache ist rein theoretisch erörtert worden. Sie ist nur der Größenordnung wegen nachher völlig außerhalb gewesen. Über so etwas ist gesprochen worden. Das steht eindeutig fest."

   Solche Überlegungen können bei einem solch erfahrenen und kenntnisreichen Spitzenbankier wie Herrn Hesselbach nur auf der Grundlage einer Kenntnispflicht angestellt worden sein, notfalls für Verbindlichkeiten der Hessischen Landesbank (zusammen mit dem anderen Gewährträger) einspringen zu müssen. § 4 der Satzung der Helaba bestimmt, daß das Land Hessen und der Hessische Sparkassen- und Giroverband für die Verbindlichkeiten des Landes Hessen haften.

3. Eine solche, auch moralische Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten hat auf Vorhalt Herr Hesselbach ausdrücklich bejaht. Er hat dazu ausgeführt (a. a. O. S. 33):

   „Natürlich gehen Verbindlichkeiten der öffentlichen Hand zu Lasten der öffentlichen Hand. Aber dieses ist keine Sozialisierung der Verluste, sondern ist eine Falschkalkulation. Dies ist das Eingehen einer Verbindlichkeit, für die man zur Rechenschaft gezogen werden kann oder zur Rechenschaft gezogen werden muß, die alle möglichen Folgen auch strafrechtlicher Art haben kann; aber erfüllt muß sie werden. Daran kann doch kein Zweifel bestehen?"

   Ferner hat Herr Hesselbach ausgeführt:

   „Ich habe gesagt: Meine Phantasie reicht nicht aus, wie man – lediglich weil man dies für sich selbst zur Regelung einer Sache für nützlich hält – irgendwelche Verpflichtungen von der einen Seite in die andere Seite und damit in den öffentlichen Haushalt hineinprojizieren kann, wenn man dies will.

   Meine Phantasie reicht sehr wohl aus, daß die öffentliche Hand ihre Verbindlichkeiten erfüllt. Es reicht mir nur nicht aus, wie wer auch immer in diesem Staat – von welcher Institution oder politischen Person auch immer – in der Lage ist, etwas aus dem privaten Sektor in den öffentlichen Sektor zu transferieren, weil er dieses für sich selbst für zweckmäßig und nützlich hielte. Um einen

solchen Plan zu entwickeln habe ich gesagt, dazu reicht meine Phantasie nicht aus. Darum geht es."

4. Diese Interpretation seiner vorher gemachten Aussagen hat Herr Hesselbach erst auf entsprechende Vorhalte vorgetragen. Vorher hatte er es anders gesagt (a. a. O. S. 17 f):

„Was Herr Hankel verstanden hat in den vielfältigen Gesprächen, weiß ich nicht. Aber eins steht fest: Ich habe nie in meinem Leben einen Vorschlag gemacht, die Verluste der IHB über die HLB in den hessischen Haushalt laufen zu lassen. Ich habe auch nie einen Gedanken –Meine Phantasie reicht nicht aus, mir vorzustellen, wie man so etwas über die Hessische Landesbank in den hessischen Haushalt bringen kann. Alles dies ist mir völlig unverständlich. Was er verstanden hat, weiß ich nicht.

Auf jeden Fall: Ich habe so etwas nie gesagt. Ich würde so etwas nie sagen. Es entspricht auch gar nicht meiner Meinung. Ich kann mir auch nicht vorstellen, wie man – selbst wenn man solche Gedanken hegen würde – so etwas realisiert."

Aus den soeben zitierten, später auf Vorhalte gemachten Aussagen von Herrn Hesselbach ergibt sich: Er wußte doch, wie man so etwas realisiert. Für den Fall eines geringen Verlustes war es sein Gedanke, „eine verzinsliche Forderung gegen den hessischen Staat bei der Landesbank zu aktivieren und dann möglichst im Laufe der Jahre aus den Erträgen der Landesbank abzudecken, so daß dies nicht unmittelbar in dem Haushalt hätte sichtbar gemacht werden müssen." (a. a. O. S. 44)

Wenn dies „der Größenordnung wegen (nachher) völlig außerhalb" war (vgl. a. a. O. S. 44 – s. o. Ziffer 2), die Aktivierung einer Forderung zum Bilanzausgleich nicht ausreichte, war es satzungsmäßige Pflicht des Landes Hessen (und des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes; § 4 der Satzung der Helaba), diese Verpflichtung gegenüber der Helaba zu erfüllen und notfalls durch Zahlungen einen Ausgleich zu schaffen – dann über den Landeshaushalt, wie es später notwendig wurde und geschehen ist.

Im Anfang seiner Vernehmung hat Herr Hesselbach also gesagt:

„Meine Phantasie reicht nicht aus, mir vorzustellen, wie man so etwas über die Hessische Landesbank in den hessischen Haushalt bringen kann." Später hat er gesagt, es sei sein Gedanke gewesen, eine Forderung des Landes Hessen bei der Helaba zu aktivieren mit dem Vorteil, daß dies außerhalb des Haushalts geschehen könne. D. h., daß die öffentliche Hand also doch wohl Verbindlichkeiten der Helaba gegenüber Dritten und das Land Hessen wiederum seine satzungsmäßige Verbindlichkeit gegenüber der Helaba erfüllen mußte. Diese Aussagen schließen sich gegenseitig aus, sind widersprüchlich.

Nach aller Lebenserfahrung ist es dagegen sehr wahrscheinlich, daß jemand, der den Gedanken der Forderungsaktivierung gehabt und geäußert hat, auch in Kenntnis der Haftungsverpflichtung des Landes an die Zahlungsmöglichkeit des Landes gedacht und dies auch geäußert hat.

5. Die Bank für Gemeinwirtschaft, deren Vorstandsvorsitzender Herr Hesselbach damals war, war mit knapp 18% der Anteile Großaktionärin der IHB. Als solche war sie mit den anderen Großaktionären durch die folgende Solvenzerklärung vom 6. 7.

1973, wiederholt im Dezember 1973, der Öffentlichkeit gegenüber im Wort:

„Als Großaktionäre der Investitions- und Handelsbank AG garantieren wir, daß es jetzt und in Zukunft nicht zu einer Insolvenz der IHB kommen wird."

Am 11. 12. 1973 kannte Prof. Hankel das wesentliche Ergebnis des Kreifels-Gutachten. Prof. Hankel hielt eine prozessuale Auseinandersetzung mit den Großaktionären für nicht aussichtslos, für einen möglichen Weg, doch noch eine quotenanteilige Beteiligung der anderen Großaktionäre an den Verlusten der IHB zu erreichen. Ob dies zwischen Prof. Hankel und Herrn Hesselbach erörtert worden ist, ist nicht geklärt. Fest steht jedoch, daß die Helaba schon seit längerem entsprechende Forderungen erhoben hatte, auch gegenüber der Bank für Gemeinwirtschaft.

Die Bank für Gemeinwirtschaft hatte mithin ein Interesse, aus der Solvenzerklärung in Anspruch genommen zu werden, und ferner auch ein dahingehendes Interesse, nicht durch die negative Publizität eines Prozesses geschädigt oder durch eine Prozeßandrohung unter Druck gesetzt zu werden.

Die Helaba hat die Auseinandersetzung mit den Großaktionären nicht auf die Spitze getrieben, keinen Prozeß geführt. Sie hat mit dem Brief vom 18. 12. 1973 an die IHB praktisch die Solvenzerklärung der Großaktionäre abgelöst. Die Bank für Gemeinwirtschaft ist aus der Solvenzerklärung nicht in Anspruch genommen worden.

6. Das Land Hessen (und der Hessische Sparkassen- und Giroverband) haben später durch Zahlungen an die Helaba, die über den Haushalt gelaufen sind, die Verluste, die die Helaba ihrerseits bei der IHB ausgleichen mußte, gezahlt. Es ist also objektiv das eingetreten, was nach Aussagen von Prof. Hankel von Herrn Hesselbach im Oktober 1973 und am 11. 12. 1973 vorgeschlagen worden sein soll.

7. Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis:

   Die widersprüchlichen Aussagen von Herrn Hesselbach, die Interessenlage der Bank für Gemeinwirtschaft, deren Interessen er zu vertreten hatte, der Ablauf der Dinge (kein Prozeß und keine Prozeßdrohung; Schreiben vom 18. 12. 1973) und der Ausgleich der IHB-Verluste durch das Land über die Hessische Landesbank lassen die Aussagen von Prof. Hankel über die Vorschläge von Herrn Hesselbach zu einer Sozialisierung der Verluste glaubwürdig erscheinen.

IV.

Banque de Crédit International (BCI)

Die Beteiligung der Helaba an der BCI war wegen und hinsichtlich des schlechten Rufs dieser Bank, ihrer Geschäftsstruktur im Verhältnis zu den geplanten Geschäften der Helaba, der Provisionsvereinbarung und -zahlung, des Vertragswerks, der Mitwirkung und des Zeitpunkts bei der Kapitalerhöhung, der Haltung Professor Hankels zu den Rosenbaum-Transaktionen, der Spendendarlehen an die SPD, der sog. „staatspolitischen" Elemente im Verhältnis zur Genfer Bank sowie ausgedehnter Auslandsreisen von Ministerpräsident a. D. Osswald als Beiratsvorsitzender, die zumindest teilweise einer touristischen Veranstaltung glichen, widersprüchlich und zum Teil undurchsichtig sowie schädlich für das Ansehen der Helaba. Ministerpräsident a. D. Oss-

wald hat durch sein Verhalten zumindest Mißdeutungen ermöglicht, ob er insbesondere als Vorsitzender des Beirats der BCI in erster Linie jeweils die Interessen des Landes Hessen, der Helaba, der deutsch-israelischen Beziehungen, der BCI, der SPD oder eigene Interessen vertreten hat. Für die hieraus resultierenden berechtigten Vorwürfe trägt er die politische Verantwortung.

1. Wie es zu den hohen Verlusten für die Helaba durch das Engagement bei der BCI gekommen ist, konnte nicht geklärt werden, weil

   a) rechtliche Gründe, insbesondere schweizerische Strafrechtsvorschriften die dazu erforderliche Sachverhaltsaufklärung weitgehend unmöglich machten,

   b) wegen des BCI-Engagements noch Schadensersatzprozesse gegen die Helaba schweben oder drohen und

   c) wichtige und interessante Zeugen entweder nicht geladen werden konnten oder der Ladung nicht gefolgt sind.

2. Der Erwerb erfolgte, obgleich große seriöse Schweizer Banken gewarnt und auf den schlechten Ruf der Bank hingewiesen hatten. Der Zeuge Prof. Hankel hat hierzu lediglich angeführt, konkrete belastende Tatsachen seien nicht zu erfahren gewesen. Trotzdem: Die Bank des Landes Hessen verband sich durch eine maßgebliche Beteiligung an einer Bank mit schlechtem Ruf.

3. Der Erwerb erfolgte, um – wie es zur Begründung im Vorstand hieß – dadurch die Passivseite zu verbessern und konkurrenzfest zu machen (Saugnapffunktion für billigeres Auslandsgeld). In Genf hatte aber die Helaba bereits eine Bankbeteiligung (Banque Worms). Genf war und ist nicht gerade der Platz, um in größerem Umfange Auslandsgelder aufzunehmen. Hier war schon damals Luxemburg besser geeignet.

4. Auch die Geschäftsstruktur der BCI war für die geschäftspolitischen Ziele der Helaba ungeeignet. Die vorgesehenen und geplanten Änderungen sind von den von der Helaba nach Genf entsandten Herren nicht veranlaßt worden, obleich dies ausdrücklich vorgesehen war.

5. Die Vereinbarung einer Provision war ungewöhnlich, ja unüblich, zumal die Provision an ein Unternehmen ging, das von dem Veräußerer Dr. Rosenbaum beherrscht wurde.

   Mysteriös ist geblieben, weshalb trotz eines Rechtsanspruchs bzw. einer unbestreitbaren Zahlungspflicht die Helaba selbst angeblich nur die Hälfte der Provisionen gezahlt hat, trotzdem aber keine Rückstellung für die andere Hälfte in ihre Bilanz aufgenommen hat. Dieses Problem bleibt deshalb, wie so manches im BCI-Komplex, in der Grauzone der Spekulation und trägt damit dazu bei, dieses Engagement in den Geruch von Mißdeutungen zu ziehen.

6. Das Vertragswerk betreffend den Erwerb der Beteiligung an der BCI läßt, wie die Sonderprüfer ausführen, insofern eine umfassende Sorgfalt vermissen, als die Kernstücke, nämlich der Rahmenvertrag, die Syndikatsvereinbarung und der Schiedsvertrag kein Datum tragen.

7. Die Sonderprüfer sind zu dem Ergebnis gekommen, daß die Vertreter der Helaba im Verwaltungsrat der BCI keinen ausreichenden Einfluß auf die BCI ausgeübt haben, um die für sie als Verwal-

tungsratsmitglieder erkennbaren Risiken zu mindern und die Geschäftstätigkeit der BCI in Richtung auf die Aktivitäten einer normalen Geschäftsbank zu ändern. Sie hätten im Gegenteil eine Kapitalerhöhung mitbeschlossen und sie den Organen der Helaba ohne Hinweis auf die ihnen bekannten risikoreichen Geschäfte der BCI empfohlen.

8. Die Sonderprüfer haben hinsichtlich der Kapitalerhöhung ferner ausgeführt, daß der enge zeitliche Zusammenhang zwischen Kapitalerhöhung und den geheimgehaltenen Absprachen und Transaktionen mit Herrn Dr. Rosenbaum und seiner Unternehmensgruppe die Vermutung nahelegen könnten, die Kapitalerhöhung sei nur vorgenommen worden, um der BCI Kreditgewährungen an die Rosenbaum-Gruppe zu ermöglichen.

9. Mit deutlicher Kritik haben die Sonderprüfer festgestellt, der Zeuge Prof. Hankel habe nach seinem Ausscheiden Transaktionen von Herrn Dr. Rosenbaum durch die Erklärung gedeckt, er habe hierzu seine Zustimmung erteilt. Diese Erklärung des Zeugen Prof. Hankel enthalte nur die Bestätigung des Einverständnisses zu den Kreditgewährungen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen. Sie enthalte aber keinen Hinweis darauf, daß Herr Dr. Rosenbaum die abgesprochenen Bedingungen nicht eingehalten habe und/oder daß sich Herr Prof. Hankel durch die Transaktionen von Herrn Dr. Rosenbaum getäuscht fühle.

10. Durchaus undurchsichtig geblieben ist auch die Angelegenheit der 2 × 50000,— DM sog. „Spendendarlehen“ Dr. Rosenbaums an Ministerpräsident a. D. Osswald für die SPD. Die Übermittlung in Form von Bargeld durch den Boten Prof. Hankel, sowie die Rückzahlung des „Spendendarlehens“, wie es von Ministerpräsident a. D. Osswald genannt worden war, für das, wenn es eine Spende war, keine Rückzahlungsnotwendigkeit bestand, wenn es aber ein Darlehen war, kein Rückzahlungsnachweis durch einen Überweisungsträger o. ä. geführt worden ist, sind nahezu dubios zu nennen.

    Im Hinblick darauf, daß in dieser Angelegenheit ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft läuft und der als Zeuge geladene Dr. Rosenbaum vor dem Ausschuß nicht erschienen ist, waren hier weitere Untersuchungen nicht erfolgreich.

11. Schließlich waren die Geschäftsbeziehungen zwischen der Helaba und der BCI auch deshalb ungewöhnlich, weil sie von „staatspolitischen“ Elementen, von den besonderen politischen Verhältnissen zwischen Israel und der Bundesrepublik Deutschland mitbestimmt wurden.

12. Es gibt keinen Zweifel, daß heute die Entscheidung, sich an der BCI zu beteiligen, als falsch angesehen werden muß. Dem Verwaltungsrat läßt sich jedoch wegen seiner Zustimmung zum Erwerb dieser Beteiligung nicht der Vorwurf machen, daß diese Entscheidung bankwirtschaftlich nicht vertretbar gewesen sei.

13. Ministerpräsident a. D. Osswald hat durch seine ausgedehnten Auslandsreisen als Beiratsvorsitzender der BCI, die zumindest teilweise eine touristische Veranstaltung für ihn darstellten, sowie durch die Entgegennahme der Spenden und die Art und Weise ihrer Übermittlung Anlaß zu Vermutungen gegeben, er könnte gegenüber der BCI und Dr. Rosenbaum seine Unbefangenheit und Entscheidungsfreiheit verloren haben. Er hat so durch sein Verhalten dazu beigetragen, daß Mißdeutungen möglich wurden, ob er

insbesondere als Beiratsvorsitzender jeweils in erster Linie die Interesssen des Landes Hessen, der Helaba, der deutsch-israelischen Beziehungen, der BCI, der SPD oder eigene Interessen vertreten hat. Für die hieraus resultierenden berechtigten Vorwürfe trägt er die politische Verantwortung.

V.

Mitverantwortung des Kreditausschusses für Verluste im Rahmen des Immobilienengagements „Sonnenring"

Der Kreditausschuß hat vor seiner Zustimmung zu dem ersten Baukredit für den „Sonnenring" am 17. 12. 1970 seine Pflicht zu einer gründlichen Plausibilitätsprüfung grob fahrlässig verletzt. Ihm ist deshalb Verschulden vorzuwerfen.

1. Die SPD/F.D.P.-Mehrheit des Untersuchungsausschusses ist zu folgender Feststellung gelangt:

   „Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist weiter davon auszugehen, daß dem Kreditausschuß im Zusammenhang mit dem Kreditengagement **„Sonnenring"** ein Verschulden nicht anzulasten ist."

   Diese Auffassung wird von den CDU-Mitgliedern als unzumutbar angesehen.

2. Die Sonderprüfer sind zu dem Ergebnis gekommen, daß bei der Zustimmung zu den ersten 40 Mio DM Baukredit für den „Sonnenring" (Sitzung des Kreditausschusses vom 17. 12. 1970) neben dem Vorstand den Kreditausschuß die Mitverantwortung trifft. Die Sonderprüfer halten diese Kreditgewährung mit Recht für bankwirtschaftlich nicht vertretbar, weil

   „(1) der Kreditnehmer weder vermögensmäßig noch — im Hinblick auf die sachgemäße Durchführung der geplanten Projekte — persönlich kreditwürdig war,

   (2) die Verkehrswerte der grundbuchlich zu belastenden Pfandobjekte die zu besichernden Kredite nicht mehr zweifelsfrei deckten,

   (3) die Unterlagen über die Kreditwürdigkeit der zu finanzierenden Projekte erkennbar unvollständig, unzuverlässig und in Teilen (Gfz) falsch waren, insbesondere auch weder eine gutachtliche Stellungnahme über die Richtigkeit der veranschlagten Kosten noch eine Markanalyse über die erzielbaren Erlöse vorlag,

   (4) Nach unseren anhand der Akten getroffenen Feststellungen keine Überlegungen darüber angestellt worden sind, ob und in welcher Höhe diese Kreditzusage weitere Finanzierungserfordernisse nach sich ziehen würde,

   (5) die Verwendung der Kredite für den angegebenen Zweck nicht sichergestellt war,

   (6) die Bank im Hinblick auf die alleinige Endfinanzierung keine Partner gesucht hat,

   (7) dem Kreditnehmer zwar alle theoretisch erzielbaren Gewinne zugeflossen wären, Verluste aber voll von der Bank getragen werden mußten, die der Kreditnehmer wegen des mangelnden Eigenkapitals auch nicht teilweise decken konnte,

   (8) die Bank zu diesem Zeitpunkt in ihren Entschlüssen noch völlig frei war und weder durch vorangegangene Kredit-

gewährungen präjudiziert noch bei der Ablehnung dieses ersten Baukredits von hohen Verlusten bedroht gewesen wäre."

Die Sonderprüfer sehen mit Recht die Pflichtverletzung des Kreditausschusses insbesondere darin, „daß er sich die erkennbar unklaren Vorstellungen des Vorstands zu eigen machte und nicht auf der Beibringung weiterer Unterlagen (Gutachten, amtliche Äußerungen der Stadt Frankfurt zu den baurechtlichen Vorschriften, Marktanalysen über den Bedarf usw.) bestanden hat." Damit hat der Kreditausschuß grob fahrlässig seine Pflicht zu einer gründlichen Plausibilitätsprüfung verletzt, ihm ist Verschulden vorzuwerfen.

VI.

Vergleich Helaba – Stadt Frankfurt betreffend „Sonnenring"

Die Stadt Frankfurt am Main hatte der Mietropa im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Mietropa für den „Sonnenring" eine Ausnutzung von 2,0 Gfz. auf der Basis des Bruttolandes statt des Nettolandes zugesagt. Durch eine Minderung der Ausnutzung auf 2,0 Gfz. bezogen auf Nettoland, wie das vom Planungsausschuß und der Stadtverordnetenversammlung gefordert wurde, hätte sie sich schadensersatzpflichtig gemacht. Hierüber bestanden seitens der Stadt auf Grund eines Gutachtens praktisch keine Zweifel. Die Zeugen Bothe und Kirchgässner haben dargelegt, daß im Herbst 1973 der Schaden von ihnen mit ca. 43 Millionen DM berechnet worden ist. Die Akten der Stadt ergeben, daß man sicher war, bei Reduzierung der Ausnutzung Schadenersatz zahlen zu müssen, und zwar in mehrfacher Millionenhöhe.

Es kann den Organen der Helaba heute nicht mehr widerlegt werden, daß die sachgerechte Erwägungen angestellt haben, bevor sie dem Vergleich zwischen der Stadt Frankfurt und Mietropa/Hessische Landesbank zustimmten. Soweit es um **sachliche** Argumente pro oder kontra geht, würde ein Urteil aus heutiger Sicht notwendigerweise die Kenntnis der inzwischen eingetretenen Entwicklung mitberücksichtigen. Wir stehen nicht an, zuzugeben, daß, immer soweit es die **sachlichen** Argumente angeht, wir vielleicht aus der Situation des Herbstes 1973 auch zu einer Zustimmung zu dem Vergleich gekommen wären.

Trotzdem bleibt Kritik. Es gibt für uns keinen Zweifel, daß in die Entscheidung für einen Vergleich auch nicht sachgerechte Überlegungen eingeflossen sind. Die Staatsbank des sozialdemokratisch regierten Landes Hessen sollte nicht gegen die sozialdemokratisch regierte Stadt Frankfurt prozessieren. Der Prozeß hätte die dschungelhaften Verflechtungen der Frankfurter Westendbaupolitik unter Stadtrat Dr. Kampffmeyer an die Öffentlichkeit gezerrt.

Der Zeuge Prof. Hankel hat hierzu ausgeführt, daß er die Zustimmung von Ministerpräsident a. D. Osswald zu einem Prozeß nicht erhalten habe, ja, Herr Osswald habe ihn mehr oder weniger dienstlich ersucht, den Weg des Prozesses nicht zu gehen.

VII.

Zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Bebauungsplan für das Bauvorhaben der Mietropa GmbH „Sonnenring" und dem Spendenabkommen mit der Frankfurter SPD

Durch Tatsachen, urkundliche Beweismittel und die glaubwürdige Aussage von Herrn Kirchgässner ist nachgewiesen, daß zwischen

einem Spendenabkommen von Herrn Kirchgässner, Geschäftsführer der Mietropa GmbH als Bauträger des Bauvorhabens „Sonnenring", und der Frankfurter SPD ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang besteht. Auf Grund insbesondere des Terminkalenders von Herrn Kirchgässner aus dem Jahre 1970, dem entsprechenden Schecknachweis und dem Kontoauszug sowie dem Besprechungsprotokoll vom 4. 9. 1970 steht fest,

a) daß am 9. 6. 1970 ein Gespräch zwischen Herrn Kirchgässner und Herrn Möller (SPD) stattgefunden hat, in dem die Besprechung am 4. 7. 1970 vereinbart und hinsichtlich von Spenden an die Frankfurter SPD die Kontaktaufnahme durch Herrn Nitzling angekündigt wurde, die am 9. 7. 1970 durch Anruf von Herrn Nitzling bei Herrn Kirchgässner erfolgte, und

b) daß vor der für den Bebauungsplanentwurf entscheidenden Besprechung bei dem damaligen Oberbürgermeister Möller (SPD) am 4. 9. 1970, in der der Frankfurter Oberbürgermeister die politische Entscheidung für eine zügige Durchsetzung des einschlägigen Bebauungsplanes auch gegen die in der Öffentlichkeit aufgetretenen Widerstände gefällt hat, entsprechend der Spendenabsprache am 3. 9. 1970 ein Scheck über 20000,– DM für die Frankfurter SPD (gerichtet an den SPD-eigenen Verlag WIR) ausgestellt und abgesandt worden ist.

1. Der Bericht der SPD/F.D.P.-Mitglieder des Untersuchungsausschusses leugnet in unzumutbarer Weise jede Beeinflussung des Bebauungsplanverfahrens durch Spenden an die Frankfurter SPD:

   „Auf Grund der Zeugenaussagen und des sie bestätigenden Inhalts der von der Stadt Frankfurt übersandten Akten sowie aus der äußeren Datenfolge folgt zweifelsfrei, daß eine Verknüpfung von Spenden mit einem den Zeugen Kirchgässner begünstigenden Verwaltungshandeln im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Sonnenring" nicht gegeben ist."

2. Am 4. 6. 1970 findet um 17.30 Uhr im Haus der Stadtwerke ein Gespräch zwischen dem früheren Oberbürgermeister Möller und Herrn Kirchgässner statt. Dies ergibt sich aus dem Terminkalender von Herrn Kirchgässner aus dem Jahre 1970.

   In diesem Gespräch wird nach den glaubwürdigen Aussagen von Herrn Kirchgässner ein großer Besprechungstermin für den 4. 9. 1970 vereinbart. Außerdem wird das Spendenproblem erörtert. Herr Möller sagt Herrn Kirchgässner, „es kommt jemand auf Sie zu" in der Spendenangelegenheit (Aussage Kirchgässner, Protokoll der 37. Sitzung, Seite 27).

3. Laut Terminkalender von Herrn Kirchgässner hat in dessen Büro am 9. 7. 1970 Herr Nitzling angerufen und um Rückruf unter der Nummer 291096 gebeten. Dies ist die Telefonnummer der Frankfurter SPD in der Fischerfeldstraße. Daraufhin findet ein Treffen zwischen Herrn Nitzling und Herrn Kirchgässner statt, bei dem die Spendenangelegenheit besprochen wird. Dies ist unstreitig. Nach der glaubwürdigen Aussage von Herrn Kirchgässner kommt es zu einem Spendenabkommen über 120000,– DM. Es werden Raten vereinbart je nach Baufortschritt.

4. Auf Grund der Eintragungen im Schecknachweis sowie der Abbuchung des entsprechenden Betrages auf dem Kontoauszug ist

nachgewiesen, daß durch einen Scheck über 20000,– DM, ausgestellt und abgesandt am 3. 9. 1970, gezogen auf die Commerzbank Karlsruhe, die erste Spendenrate an die Frankfurter SPD überwiesen worden ist.

5. Zu den Gesprächen vor der Sitzung am 4. 9. 1970 über die Frage, ob Herr Kirchgässner das Geld gezahlt habe, hat dieser folgende Aussagen gemacht:

> „Es war sogar so, daß Herr Balser anrief am Abend noch zuvor bei uns im Büro und sagte, ist das Geld gezahlt? Herr Balser versicherte dann Herrn Möller auf Grund meiner Aussage, ich hätte den Scheck abgeschickt an die Fischerfeldstraße – –" (Protokoll der 37. Sitzung, Seite 22).

Auf die Frage des Abgeordneten Weghorn, ob es nicht sinnvoller gewesen wäre, den Scheck selber mitzunehmen, um dann nicht in gewisse Beweisschwierigkeiten zu kommen, hat Herr Kirchgässner vor dem Untersuchungsausschuß wie folgt geantwortet:

> „Nein, es war eigentlich so geplant. Das ging aber nicht, und zwar rein aus zeitlichen Gründen, daß also das Geld in bar übergeben wird. Es sollte kein Scheck sein. Andererseits wollten wir auch die Gewißheit haben – ein Scheck ist ein gewisser Beleg, Sie sehen jetzt die Situation, in die man geraten kann, wenn man also keinen Beleg hat. Wir haben fast alle Zahlungen per Scheck oder Überweisung getätigt." (Protokoll der 37. Sitzung, Seite 22)

Außerdem hat Herr Kirchgässner in derselben Sitzung ausgesagt:

> „Es ist so, wir waren ja vorher bei Möller auf dem Zimmer. Der Herr Balser ist mit mir zu Herrn Möller in sein Dienstzimmer. Wir hatten vorher ein Vorgespräch. Nun sagte er, ist das formell in Ordnung? Zunächst einmal hat mich Herr Balser geschimpft, daß ich das Geld nicht in bar mitgebracht habe oder den Scheck nicht gleich persönlich übergebe."

Diese Aussagen des Herrn Kirchgässner sind in sich schlüssig und glaubwürdig.

6. Am 4. 9. 1970 fand im Sitzungszimmer des Bauverwaltungsamtes um 15.00 Uhr und um 16.30 Uhr je ein Arbeitsgespräch über die Bauabsichten der DEBA und der Mietropa am Sachsenhäuser Berg statt, zu dem außer dem Baudezernenten die Herren Amtsleiter, das Liegenschaftsamt, das Stadtplanungsamt, die Bauaufsichtsbehörde, das Stadtentwässerungsamt, das Bauverwaltungsamt und das Rechtsamt eingeladen wurden und teilnahmen (Einladungsschreiben des Dezernats Planung und Bau vom 24. August 1970 und Teilnehmerliste). Die Interesssen der DEBA und der Mietropa lagen absolut parallel; für die von ihnen gewünschten Baugenehmigungen war erforderlich, daß der Bebauungsplan „Sachsenhäuser Berg" rechtskräftig wurde. Deshalb können beide Protokolle hier angezogen werden.

In der Übertragung des eigentlichen, von einem Herrn der Stadt geführten Telegrammstil-Protokolls der DEBA-Besprechung heißt es u. a. wörtlich:

> „OB (Möller) Vorbaugenehmigung erst, wenn ungefähre Absicht der Bebauung der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Montag Festsetzung der Diskussion im Magistrat. Will Zustimmung herbeiführen.

... Ka (mpffmeyer) Fortsetzung unter dem Beginn oben. Es bleibt eben die Frage, wie man den Einwänden dies ... Volksvertreter (Hofer?) ohne Auftrag fertig wird.

OB (Möller) Bürgerinitiative soll uns nicht stören. Vorliegende Planung soll unterstützt werden.

... DEBA wir hätten gern eine zeitliche Verbindlichkeit.

OB (Möller) Erst muß der Magistrat beschließen. Dann können bei der Stadtverordnetenversammlung noch Schwierigkeiten auftreten. Mo — Magistrat Okt — Stadtv. Vers.

Baugenehmigungen frühestens Frühjahr 1971 unter der Voraussetzung der oben genannten Verpflichtung.

...

OB (Möller) Entscheidung des Magistrats soll ihnen gerne mitgeteilt werden. Soweit mein Einfluß reicht, will ich mich um Beschleunigung der Entscheidung bemühen."

In der Übertragung des eigentlichen Telegrammstil-Protokolls Mietropa heißt es:

„Ki „rchgässner" Könnte nicht schon nach Ausräumung nach Nachbareinsprüche nicht eine Aushubgenehmigung ...

OB Nein. Bebauungsplan müsse so schnell wie möglich durchgebracht werden."

In diesem Arbeitsgespräch ist die politische Entscheidung für die geplanten Bauvorhaben der Mietropa und der DEBA gefallen. Oberbürgermeister Möller will jetzt die Zustimmung für die vorliegende Planung bereits am folgenden Montag im Magistrat durchsetzen und auch gegen die Bürgerinitiativen in der Stadtverordnetenversammlung unterstützen. Er nennt einen Zeitplan. Mit Entscheidungskraft und Durchsetzungswillen macht Oberbürgermeister Möller dem Stadtbaurat und allen beteiligten Abteilungen der Stadtbauverwaltung klar, daß der Bebauungsplan „Sachsenhäuser Berg" jetzt in der geplanten Form durchgezogen werden soll.

7. Bei diesem Ablauf der Dinge kann es keinen Zweifel mehr am zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang zwischen Spendenabkommen und erster Spendenrate einerseits und dem Bebauungsplan „Sachsenhäuser Berg" andererseits mehr geben.

VIII.

Zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang zwischen der späten Erteilung der ersten Teilbaugenehmigung für das „Bürotel" und der späten Zahlung der zweiten Spendenrate an die Frankfurter SPD

Im wesentlichen durch schriftliche Beweise aus den Bauakten der Stadt Frankfurt ist nachgewiesen,

a) daß die erste Teilbaugenehmigung der Stadt Frankfurt für das „Bürotel" später, als aus rechtlichen Gründen erforderlich gewesen wäre, erteilt worden ist, und

b) daß diese Verzögerung darin ihre Ursache gehabt hat, daß die zweite Spendenrate nicht zeitig genug vor der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Regionalplanung sowie des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am 12. 7. 1971 gezahlt worden ist.

Die dahingehende Aussage von Herrn Kirchgässner wird durch objektive Beweise bestätigt und ist daher glaubwürdig. Die für die Mietropa

GmbH und damit für die Helaba aus der Verzögerung der Teilbaugenehmigung entstandenen Verluste (auch insbesondere Zinsverluste und Probleme bei der Verwertung der Wohnungen) hat die Frankfurter SPD und der/die unbekannte Bedienstete (n) der Stadt Frankfurt am Main, der/die die Teilbaugenehmigung früher hätte (n) zuerteilen können, zu verantworten.

1. Auch hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen zweiter Spendenrate und Erteilung der ersten Teilbaugenehmigung für das „Bürotel" muß die Behauptung in dem SPD/F.D.P.-Bericht als unzumutbar angesehen werden, in dem es heißt:

   „Auf Grund der Zeugenaussagen und des sie bestätigenden Inhalts der von der Stadt Frankfurt übersandten Akten sowie aus der äußeren Datenfolge folgt zweifelsfrei, daß eine Verknüpfung von Spenden mit einem den Zeugen Kirchgässner begünstigenden Verwaltungshandeln im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Sonnenring" nicht gegeben ist."

   Für den ersten Teilbaubescheid habe es an zwingenden rechtlichen Voraussetzungen der Erschließung und der Nachbarrechtsgenehmigungen gefehlt.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt hatte am 10. 10. 1968 beschlossen, daß vor bestimmten Baugenehmigungen der Ausschuß für Stadtentwicklung und Regionalplanung gehört werden müsse. Vor Zustimmung des Ausschusses durften keine Baugenehmigungen, auch keine Teilbaubescheide, erteilt werden. Die Entscheidung dieses Ausschusses spielt deshalb für die erste Baugenehmigung für das „Bürotel" die entscheidende Rolle.

3. Das Stadtplanungsamt hat am 23. 10. 1970 an den Architekten des „Sonnenrings", Herrn Balser, folgendes geschrieben:

   „Nachdem in der Besprechung mit dem Herrn Oberbürgermeister am 4. September 1970 eindeutig festgestellt wurde, daß eine Genehmigung frühestens erteilt werden kann, wenn der Bebauungsplan von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen ist, kann über das dargestellte Bauvorhaben erst zu diesem Zeitpunkt entschieden werden. Das schließt nicht aus, daß das Projekt im Grundsatz bereits eingehend erörtert wird."

   Das Bauvorhaben war also grundsätzlich akzeptiert. Der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung über den Bebauungsplan „Sachsenhäuser Berg" mußte jedoch noch abgewartet werden.

4. Am 27. 5. 1971 beschloß die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt den Bebauungsplan „Sachsenhäuser Berg". Damit war grundsätzlich die von Oberbürgermeister Möller genannte Voraussetzung für eine erste Teilbaugenehmigung erfüllt. Erforderlich war noch vor einem Einzelbescheid die Zustimmung des Planungsausschusses (siehe oben Ziffer 2).

5. Mit Schreiben vom 28. 5. 1971, also einen Tag nach der Beschlußfassung über den Bebauungsplan, hat der Stadtbaurat Dr. Kampffmeyer die Ämter und Dienststellen seiner Bauverwaltung angeschrieben:

   „Die Bebauungspläne können ab sofort als rechtskräftig angesehen werden. Die großen Träger sind bereits während der Sitzung auf mich zugekommen, um sofort Teilbaugenehmigung zu erwirken und dazu dienliche Gespräche auf Dezernatsebene alsbald zu führen."

Er führt weiter aus, daß er von seinen Dezernenten u. a. erfahren wolle, „wann welche Bauanträge alsbald in den Stadtentwicklungs- und Bauausschuß gebracht werden können, ...".

6. In dem Antwortschreiben des Bauverwaltungsamtes vom 9. 6. 1971 heißt es hierzu u. a.:

> „Wir gehen realistischerweise davon aus, daß bei dem zu erwartenden Druck, der seitens der Bauinteressenten sicher in wachsendem Maße auf die Stadt ausgeübt werden wird, ein Baubeginn nicht bis zur Sicherstellung aller notwendigen Maßnahmen und Einrichtungen der Infrastruktur (dazu würde auch ein endgültiger Ausbau der Erschließungsanlagen gehören) hinausgeschoben werden kann ... Eine Teilbaugenehmigung könnte nach unserem Dafürhalten auch für das Projekt Mietropa (Sonnenring) erteilt werden, falls die Mietropa zuvor den unter dem Datum (teilweise unleserlich) 1970 übersandten Geländeabtretungsvertrag unterschriftlich vollzieht und die Beurkundung erfolgt ist."

Hieraus ergibt sich, daß nach Auffassung des Bauplanungsamtes keine grundsätzlichen Hindernisse mehr für eine schnelle Entscheidung des Planungsausschusses über eine erste Teilbaugenehmigung vorhanden waren.

7. Wie Herr Kirchgässner glaubwürdig ausgeführt hat, ist es ihm wegen der Zahlungsmodalitäten und -voraussetzungen bei der Helaba nicht gelungen, die zweite Spendenrate, die vor einer Entscheidung des Planungsausschusses nach dem Spendenabkommen gezahlt werden sollte, zu überweisen. Dies wird bestätigt durch das Schreiben von Herrn Architekt Balser vom 6. 7. 1971, Diktatzeichen B/dr., in dem es wie folgt heißt:

> „Herrn Erich Nitzling, SPD-Parteihaus, 6000 Frankfurt am Main, Fischerfeldstraße
>
> Lieber Genosse Nitzling, wie mir Herr Kirchgässner gestern mitteilte, ist die zweite Überweisung offenbar durch die überweisende Stelle versiebt worden. Herrn Kirchgässner ist dies sehr peinlich. Er wird Dich, wie er mir sagte, persönlich aufsuchen und die Angelegenheit regeln.
>
> Mit freundlichen Grüßen
> gez. Günter Balser"

Aus dem Schreiben ist zu entnehmen, daß der Frankfurt-erfahrene Architekt Balser es zu diesem Zeitpunkt für notwendig hielt, einen Brief dieses Inhalts zu schreiben. Interessant ist der Zeitpunkt deshalb, weil am 12. 7. 1971 die letzte Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Regionalplanung stattfinden sollte.

8. Die zweite Spendenrate ist dann auch vor dem 12. 7. 1971 nicht mehr gezahlt worden. Der Planungsausschuß hat in dieser Sitzung lediglich dem Grundkonzept zugestimmt und Teilbaugenehmigungen befürwortet. Eine förmliche Beschlußfassung ist jedoch ausweislich des Protokolls nicht erfolgt.

In dieser Sitzung ist jedoch über den Antrag der DEBA, für ihr Bauvorhaben, den Sonnenhügel, eine Teilbaugenehmigung zu erteilen, befunden worden. In dem Protokoll der Sitzung heißt es hierzu:

> „Nachtragsobjekt Nr. 4: z. w. Grethenweg und Gr. Hasenpfad Beschluß der Ausschüsse:

1. Dem Grundkonzept des Bauvorhabens wird zugestimmt.
2. Es wird eine Teilbaugenehmigung erteilt, die Baustelleneinrichtung, Erdaushub, Fundamentierung und Keller beinhaltet.
3. Die weitere Beratung des Bauvorhabens, vor allem hinsichtlich der Höhenentwicklung und der Einzelgestaltung der Baukörper, bleibt vorbehalten bis nach Abschluß der Verhandlungen, die hinsichtlich der zusätzlichen Leistungen für Infrastruktur, insbesondere soziale Einrichtungen, zu führen sind.

Anmerkung: Mit Mehrheit angenommen."

9. Unter dem 14. 7. 1971 hat Herr Kirchgässner an Herrn Dr. Kampffmeyer folgendes geschrieben:

„Wie wir gestern von Ihrer Dienststelle unterrichtet wurden, hat der Bauausschuß in seiner letzten Sitzung vor den Sommerferien unseren Bauantrag nicht mehr behandelt, weil er als letzter Punkt der Tagesordnung nachgeschoben wurde."

10. Die Gründe, weshalb der Planungsausschuß keinen Beschluß gefaßt hat, hat das Stadtplanungsamt mit Schreiben vom 15. 7. 1971 an die Mietropa GmbH dargelegt. Dort heißt es u. a.:

„Sehr geehrte Herren, wie Sie wissen, soll Ihr Projekt, das in der Sitzung am 12. 7. 1971 auf Beschluß des Ausschusses nicht mehr behandelt wurde, nach Möglichkeit in der ersten Sitzung nach der Sommerpause zur Vorlage kommen ... Darüber hinaus wird vom Ausschuß gemäß Beschluß vom 27. 5. 1971 eine verbindliche Erklärung über die von Ihnen zu erbringende Zusatzleistung hinsichtlich Sicherstellung einer ausreichenden Infrastruktur erwartet. Diese vertraglich zu formulierende Zusicherung ... müßte also in Kürze erfolgen."

Die fehlende Vereinbarung über eine Infrastrukturabgabe kann aber nicht der Grund dafür gewesen sein, daß der Ausschuß nicht beschlossen hat. Es lag augenscheinlich kein Nachtrag vor, sonst wäre dies im Protokoll festgehalten worden. Aus der Beschlußfassung über den Bauantrag DEBA ergibt sich, daß in diesem Fall auch die Infrastrukturabgabe noch nicht vertraglich sichergestellt war. Weitere Gründe sachlicher Art dafür, daß kein Beschluß hinsichtlich der Erteilung einer Teilbaugenehmigung gefaßt wurde, sind im Hinblick auf das Schreiben vom 9. 6. 1971 (s. o.) nicht erkennbar. Die Beurkundung des im Entwurf bereits seit 1970 vorliegenden Abtretungsvertrages kann als solche nicht angesehen werden. Sie hätte keine Schwierigkeiten gebracht. Aus den Akten der Stadt Frankfurt ergibt sich, daß eine Diskussion zwischen der Mietropa GmbH und der Stadt Frankfurt hinsichtlich des anzurechnenden Verrechnungspreises stattgefunden hat. Die Forderung der Mietropa GmbH, den Verrechnungspreis von 250 DM/qm auf 320 DM/qm zu erhöhen, ist später von der Stadt ohne weiteres zugestanden worden.

11. Für unsere Feststellung, daß es keine Gründe sachlicher Art gab, über den Teilbaugenehmigungsantrag der Mietropa am 12. 7. 1971 nicht zu entscheiden, sprechen ferner folgende Tatsachen:

Der Planungsausschuß hatte in seiner Sitzung am 1. 11. 1971

seine Zustimmung zur Erteilung einer Teilbaugenehmigung für das „Bürotel" erteilt. Zu diesem Zeitpunkt waren keine anderen Voraussetzungen für diesen Beschluß gegeben als bereits in der Sitzung am 12. 7. 1971. Weder war die Erschließung endgültig abgesichert, noch waren die Abtretungsverträge für das Straßenamt von der Mietropa GmbH beurkundet worden, noch lagen die nachbarrechtlichen Genehmigungen vor. Die Vereinbarung über die Infrastrukturabgabe in Höhe von 1,5 Millionen DM war zwar inzwischen beurkundet; dies war aber schon am 12. 7. 1971 hinsichtlich der Teilbaugenehmigung für die DEBA nicht Voraussetzung für einen entsprechenden zustimmenden Beschluß des Planungsausschusses gewesen. Ein Punkt war jedoch inzwischen erledigt: Die zweite Spendenrate war am 23. September 1971 in Höhe von 25000,– DM an den Verlag WIR gezahlt worden.

12. In dem bereits angeführten Schreiben des Stadtplanungsamtes vom 15. 7. 1971 an die Mietropa GmbH wurde darauf hingewiesen, daß das Projekt Mietropa „nach Möglichkeit in der ersten Sitzung nach der Sommerpause zur Vorlage kommen" soll. Die erste Sitzung des Planungsausschusses nach der Sommerpause fand am 13. September 1971 statt. Das Projekt „Sonnenring" wurde dennoch nicht erörtert, obgleich in einer Verhandlung am 31. August 1971 laut vertraulichem Ergebnisprotokoll vom 29. 9. 1971 festgehalten worden ist:

> „Die Forderung des Stadtplanungsamtes, für diese Überschreitung der ausgewiesenen Gfz. „Sozialabgaben" in Höhe von 1,5 Millionen DM zu zahlen, da die Mietropa durch die Befreiung erhebliche Grundstückskosten spare, akzeptierte Herr Kirchgässner nach längerem Zögern. Somit steht einer Behandlung dieses Bauvorhabens in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Regionalplanung nichts mehr im Wege."

Nach diesem Vermerk hätte der Bauantrag „Sonnenring/Bürotel" in der Ausschußsitzung am 13. 9. 1971 behandelt werden können. Dies ist jedoch nicht geschehen. Der Vermerk ist erst am 29. 9. 1971 geschrieben worden.

Verständlich könnte diese Zeitdifferenz sein, wenn zwischen dem 31. 8. und dem 29. 9. 1971 die vereinbarte notarielle Zahlungsverpflichtung über 1,5 Millionen DM von Herrn Kirchgässner unterzeichnet worden wäre. Es ist jedoch nicht der Fall. Die Vereinbarung wurde erst am 7. 10. 1971 durch notarielle Unterschriftsbeglaubigung vollzogen.

Wenn das Stadtplanungsamt am 29. 9. 1971 auch ohne Vorliegen der notariellen Zahlungsverpflichtung hinsichtlich der Infrastrukturabgabe feststellt, daß auf Grund der Vereinbarung vom 31. 8. 1971 der Behandlung der Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Planungsausschusses (am 13. 9. 1971) „nichts im Wege" stehe, dann muß es einen anderen Grund geben, weshalb diese Feststellung erst in einem Vermerk vom 29. 9. 1971 und nicht schon früher, etwa so zeitig erfolgt ist, daß der Bauantrag „Bürotel" noch auf die Tagesordnung der Sitzung am 13. 9. 1971 gesetzt werden konnte. Einen Sinn gibt diese Zeitabfolge nur, wenn man weiß, daß die Helaba, Landesbausparkasse, am 23. 9. 1971 die zweite Spendenrate in Höhe von 25000,– DM überwiesen hat. Der Betrag dürfte dem Verlag WIR am 24. 9. 1971 gutgeschrieben worden sein. Am 25. war Samstag, so daß der Verlag WIR frühe-

stens am 27. oder 28. 9. 1971 von der Überweisung erfahren haben wird. „Rein zufällig" ist der Vermerk, der grünes Licht für die Behandlung des Bauantrages „Bürotel" im Planungsausschuß gab, am 29. 9. 1971 dann geschrieben worden.

Durch den Zeitablauf ist damit bestätigt und nachgewiesen, daß die Aussage von Herrn Kirchgässner glaubwürdig ist, wonach es in Frankfurt Übung gewesen sei, daß erst nach Einhaltung des Spendenabkommens die Bauanträge auf die Tagesordnung des Planungsausschusses gesetzt wurden.

13. Es trifft schließlich nicht zu, daß eine erste Teilbaugenehmigung aus rechtlichen Gründen vor dem 15. 12. 1971, wo sie dann erteilt worden ist, nicht hätte erteilt werden können.

Hinsichtlich der Erschließungsanlagen hatte das Bauverwaltungsamt mit Schreiben vom 9. 6. 1971 (vgl. o. Ziffer 6) bereits mitgeteilt, daß

> „... ein Baubeginn nicht bis zur Sicherstellung aller notwendigen Maßnahmen und Einrichtungen der Infrastruktur (dazu würde auch ein endgültiger Ausbau der Erschließungsanlagen gehören) hinausgeschoben werden kann ... Eine Teilbaugenehmigung könnte nach unserem Dafürhalten auch für das Projekt Mietropa (Sonnenring) erteilt werden, ...".

Hinsichtlich des Geländeabtretungsvertrages ist oben darauf hingewiesen worden, daß hier keine grundsätzlichen Probleme bestanden. Zwischen der Mietropa GmbH und der Stadt ist eine schnelle Einigung später zustande gekommen.

Auch hinsichtlich der Nachbarschaftsgenehmigungen stellt es sich nach der Aktenlage anders dar, als von dem Zeugen Lortz in seinem Schreiben vom 20. Dezember 1971 an das Hauptamt (AS 159 A) geschrieben wurde: Erst am 15. 12. 1971 habe der letzte zu hörende Nachbar zugestimmt. Zum einen hat Herr Kirchgässner vorgetragen, für den Baubeginn des „Bürotels" seien rechtlich keine Nachbarschaftsgenehmigungen erforderlich gewesen, weil dieses Grundstück allseits von Straßen umgeben gewesen sei; die Zustimmung der Merian GmbH habe vorgelegen. Zum anderen sind die letzten Nachbarschaftsgenehmigungen für das Objekt „Sonnenring" erst am 24. 1. 1972 bzw. durch Vertrag vom 17. 5. 1972 erteilt worden.

14. Zusammenfassend ist festzuhalten:

Nach den Daten und dem Zeitablauf, wie er sich aus den Bauakten der Stadt Frankfurt, dem Schreiben von Herrn Balser und der Überweisungsmitteilung der Helaba ergibt, sowie auf Grund der durch diese objektiven Beweise gestützten und untermauerten glaubwürdigen Aussagen von Herrn Kirchgässner ergibt sich,

a) daß genauso wie der Bauantrag der DEBA auch der Bauantrag der Mietropa in der Planungsausschußsitzung am 12. 7. 1971 hätte beschieden werden können,

b) daß keine sachlichen Gründe ersichtlich sind, weshalb dann nicht eine Entscheidung des Planungsausschusses — wie von der Stadt Frankfurt in Aussicht gestellt — in der Planungsausschußsitzung am 13. 9. 1971 erfolgt ist und

c) daß alle Tatsachen nur stimmig sind und schlüssig ineinander passen, wenn man entsprechend der Aussage von Herrn Kirchgässner davon ausgeht, daß der Bauantrag „Bürotel"

erst dann auf die Tagesordnung einer Sitzung des Planungsausschusses gesetzt wurde, als die zweite Spendenrate gezahlt worden war.

Damit ist nachgewiesen, daß ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang zwischen der späten Erteilung der Teilbaugenehmigung für das „Bürotel" und der späten Zahlung der zweiten Spendenrate an die Frankfurter SPD bestanden hat. Mithin sind die Frankfurter SPD und andere, nicht bekannte Personen bei der Stadt Frankfurt für die Verluste, die der Mietropa GmbH und damit der Helaba aus der Verzögerung der Erteilung der Teilbaugenehmigung entstanden sind, verantwortlich.

Es ist selbstverständlich, daß neben diesem Zusammenhang zwischen Bebauungsplan- und Baugenehmigungsverfahren einerseits und dem Spendenabkommen andererseits das gesetzlich vorgeschriebene Bebauungsplanverfahren und Baugenehmigungsverfahren weiter lief – parallel und teilweise überlappend. Es war auch nicht zu erwarten, daß sich aus den Akten ein Vermerk ergeben würde, etwa des Inhalts: Bauantrag „Bürotel" kann erst auf die Tagesordnung des Planungsausschusses, wenn die zweite Spendenrate an den Verlag WIR gezahlt worden ist. Inhalt und Ordnung der von der Stadt Frankfurt vorgelegten Bauakten lassen jedoch erkennen, daß sie nicht vollständig sind. Das hat bei den CDU-Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zu dem Mißtrauen geführt, daß sie bereinigt worden sein könnten (vgl. den nächsten Abschnitt).

IX.

Bauakten der Stadt Frankfurt unvollständig – „Persilschein" für den früheren Oberbürgermeister Arndt absolut wertlos

Die Bauakten der Stadt Frankfurt betr. Bebauungsplanverfahren „Sachsenhäuser Berg" und Bauantrags- und Genehmigungsverfahren „Sonnenring/Bürotel" sind schlampig geführt oder zusammengestellt worden. Sie sind zudem unvollständig.

Die Akten, die Herrn Magistratsdirektor Rieger zur Verfügung gestellt worden sind, um zu prüfen, ob sich aus diesen Akten etwas über Spenden an die Frankfurter SPD ergebe, betrafen den Ringbau „Sonnenring", nicht jedoch das „Bürotel". Der Spendenvorwurf war jedoch hinsichtlich des Baugenehmigungsverfahrens „Bürotel" erhoben worden. Der veröffentlichte „Persilschein" war absolut wertlos.

1. Die auf entsprechende Beweisanträge des Untersuchungsausschusses von der Stadt Frankfurt übersandten Akten betreffend Bebauungsplanverfahren „Sachsenhäuser Berg" sowie Bauantrags- und Baugenehmigungsverfahren „Sonnenring/Bürotel" sind entweder schlampig geführt oder schlampig (wieder) zusammengestellt worden. Ein zufällig gegriffenes Beispiel: Einem Schreiben der Mietropa vom 16. März 1971 mit der Blattnummer 73 folgt ein Schreiben der Mietropa vom 9. Mai 1972 mit der Blattnummer 74. Nach einem Briefumschlag mit der Blattnummer 75 ist dann wieder ein Schreiben vom 24. Februar 1971 abgeheftet, dem ein Schreiben vom 24. Juli 1974 mit der Blattnummer 77 folgt (Akten der Stadt Frankfurt am Main Bauaufsichtsbehörde, Bürotel-Bauantrag 02628 A). Es kommt hinzu, daß neben der Blattnumerierung mit rotem Filzstift, die augenscheinlich vor Übersendung der Akten an den Untersuchungsausschuß angebracht worden ist, Blattnummern mit Kugelschreiber zu finden sind. In derselben Akte findet sich auf dem oben genannten Brief der Mietropa vom

9. Mai 1972 die rote Blattnummer 74, die Kugelschreiber-Blattnummer 105. Weder die roten Blattnummern 75, 76 oder 77 haben eine Kugelschreiber-Blattnummer. Dafür hat das Schreiben vom 26. Januar 1972 die rote Blattnummer 70, die Kugelschreiber-Nummer 19 und das danach abgeheftete Schreiben des Architekten Balser vom 10. Februar 1971 die rote Blattnummer 71 und die Kugelschreiber-Blattnummer 129.

2. Die von der Stadt Frankfurt übersandten Bauakten sind augenscheinlich unvollständig. Zwar waren unter diesen Akten auch die Handakten des Stadtbaurates Dr. Adrian, nicht jedoch die entsprechenden Handakten oder Akten aus dem Büro von Stadtrat Kampffmeyer, obgleich durch Entwürfe und andere Schreiben nachweisbar ist, daß solche Akten existiert haben und nicht als Privatakten des früheren Stadtbaurates angesehen werden können, die in sein Privateigentum übergegangen sein könnten. Darüber hinaus sind einzelne Schreiben weder im Entwurf noch im Original in den Akten enthalten; sie existieren nur in Fotokopie, wie z. B. der Vermerk des Zeugen Müller-Raemisch vom 29. September 1971. Schließlich haben wir den Eindruck gewonnen, daß einzelne Schreiben und Unterlagen in den Akten überhaupt nicht enthalten sind.

3. Das Mißtrauen der Ausschußminderheit gegen die Bauakten der Stadt Frankfurt ist außerdem von folgendem Sachverhalt gefördert worden:

   Der Ausschuß hatte durch einen ersten Beweisbeschluß sämtliche Akten zum „Sonnenring" angefordert. Übersandt wurden ihm dieselben Akten, die auch seinerzeit auf Veranlassung von Oberbürgermeister Arndt (SPD) im Spätherbst 1976 von dem Magistratsdirektor Rieger darauf hin untersucht worden sind, ob sich in den Akten irgend etwas über eine Spende von Herrn Kirchgässner finden lasse. Diese 12 Aktenstücke waren jedoch unvollständig. Sie betrafen zudem lediglich den Ringbau des „Sonnenrings" und nicht das „Bürotel", für das nach dem Vortrag des Zeugen Kirchgässner nach der Zahlung der zweiten Spendenrate die erste Teilbaugenehmigung am 15. Dezember 1971 erteilt worden war. Die erste Teilbaugenehmigung für den Ringbau des „Sonnenrings" wurde erst im Mai 1972 erteilt. Erst nach dem zweiten Beweisbeschluß wurden weitere Akten übersandt, die wiederum nicht nur den Ringbau des „Sonnenrings", sondern auch das „Bürotel" betrafen.

   An einen Zufall kann die Ausschußminderheit in diesem Zusammenhang nicht glauben, weil durch einen Zeugen bestätigt und durch die Aufstellung von Herrn Köstlin (Daten „Sonnenring") aus dem Jahre 1973 nachgewiesen ist, daß auch die Frankfurter Baubehörde unter dem Stichwort „Sonnenring" sowohl das Objekt „Bürotel" wie „Sonnenring-Ringbau" verstanden hat.

4. Wie bereits erwähnt, sind dem Magistratsdirektor Rieger 12 Akten den „Sonnenring"-Ringbau betreffend zur Prüfung übergeben worden, ob sich daraus Hinweise für eine Spende von Herrn Kirchgässner ergeben würden. Ein Zusammenhang zwischen einer Spende und der ersten Teilbaugenehmigung für das „Bürotel" vom 15. Dezember 1971 konnte sich aus diesen Akten schon deshalb nicht ergeben, weil die Bauantragsakten „Bürotel" Herrn Magistratsdirektor Rieger, der auch Zeuge des Ausschusses war, überhaupt nicht zur Verfügung gestellt worden waren. Das Schreiben

des Zeugen Rieger, aus den Bauakten des „Sonnenrings" hätten sich keine Hinweise auf eine Spende von Herrn Kirchgässner finden lassen, ist deshalb nicht erstaunlich. Dieser angebliche „Persilschein" ist auf Grund falscher Bauantragsakten, die zudem unvollständig und ungeordnet waren, erteilt worden. Er war und ist deshalb absolut wertlos. Er entlastet die Frankfurter SPD in keiner Weise von dem Vorwurf, Spenden für Baugenehmigungen genommen zu haben. Nur am Rande sei angefügt, daß der „Persilschein" unabhängig hiervon die gewünschte Wirkung in der Öffentlichkeit längst erbracht hat.

X.

Ankaufskredite für Grundstücke für das „Trade-Center"

Ministerpräsident a. D. Osswald hat zweimal, am 27. 4. 1972 und am 10. 7. 1973 bankwirtschaftlich nicht vertretbaren Grundstücksankaufskrediten für das „Trade-Center" in Höhe von zunächst weiteren 20 Mio DM und dann von 58 262 000,– DM zugestimmt, obwohl weder eine Marktanalyse, noch – außer unverbindlichen Entwürfen – ein greifbarer Plan für die Gestaltung und auch keine Gewißheit über eine Ausnutzungsziffer vorlagen, die die hohen Grundstückspreise hätten rechtfertigen können. Andere Banken hatten ihre Mitfinanzierungsbereitschaft zurückgezogen. Eine wirtschaftliche Verwertung der Grundstücke mußte unmöglich erscheinen. Der damalige Staatsminister Dr. Best hat an der Entscheidung am 10. 7. 1973 gleichfalls mitgewirkt. Beide haben grob fahrlässig ihre Pflicht zu einer gründlichen Plausibilitätsprüfung verletzt. Ihnen ist deshalb Mitverschulden an den hohen Verlusten aus diesen Grundstücksankäufen vorzuwerfen.

1. Ministerpräsident a. D. Osswald war als stellvertretender Vorsitzender des Kreditausschusses satzungsgemäß voll stimmberechtigtes Mitglied dieses Gremiums. Dies ergibt sich einmal aus dem Wortlaut von § 16 Abs. 7 der Satzung der Helaba und einer gründlichen Analyse der Satzung im übrigen. Dies ist auch das Ergebnis eines ausführlichen Gutachtens, das die Helaba im Jahre 1975 für interne Zwecke hat erstellen lassen.

   Diese Frage ist in der Praxis auch nie anders gesehen worden. Dafür sprechen die herangezogenen Protokolle, in denen jeweils der stellvertretende Vorsitzende ausdrücklich als entschuldigt aufgeführt wurde, wenn er nicht anwesend sein konnte. Bei einem „Verhinderungsvertreter" wäre dies nicht erforderlich gewesen.

   Auch Mitglieder des Kreditausschusses haben dies so gesehen. Dr. Schmidt (Marburg) hat erklärt:

   „Solange Herr Osswald nicht den Vorsitz als Vertreter von Herrn Branner führte, habe ich ihn – ich kann nur für mich sprechen – als normales Mitglied des Kreditausschusses angesehen."

   Er fährt dann fort: „Wenn Herr Osswald teilnahm ..., dann kam seinem Wort nach Lage der Dinge naturgemäß eine besondere Bedeutung zu."

2. Die zweite weitere Kreditgewährung für den Ankauf von Grundstükken für das „Trade-Center" hätte insbesondere auch deshalb als sehr problematisch erkannt werden können, weil andere Banken inzwischen von ihrer Bereitschaft zu einer Mitfinanzierung Abstand genommen hatten, weil die von ihnen zur Bedingung gemachten Geschoßflächenziffern nicht erreicht werden konnten.

3. Bei einer nüchteren Analyse und wenn man ein wenig nachgerechnet hätte, konnte eine wirtschaftliche Verwertung auch einer arrondierten

Fläche wegen der hohen qm-Preise (über 1630,– DM/qm) für das Grundstück, über das am 10. 7. 1973 beschlossen wurde, und wegen der bereits aufgelaufenen und weiter laufenden Zinsen (12,5%) nur von Utopisten erwartet werden.

4. Im Sommer 1973 war bereits zu erkennen, daß der Grundstücksmarkt „gedreht" hatte.

5. Bei dieser Sachlage muß in der Zustimmung zu den Grundstücksankaufskrediten eine Verletzung der Pflicht zu einer gründlichen Plausibilitätsprüfung gesehen werden. Ministerpräsident a. D. Osswald und Dr. Best ist deshalb Verschulden vorzuwerfen.

XI.

Bausparkredite an die Osswald GmbH

Die CDU-Mitglieder des Untersuchungsausschusses 2/8 sind zu dem Ergebnis gekommen, daß die Aussage von Herrn Kirchgässner glaubwürdig ist, Herr Bothe habe ihm gegenüber zum Ausdruck gebracht: „Der Kreditausschuß würde den Sonnenring-Kredit schon genehmigen; er, Bothe, habe Herrn Osswald auch schon einmal aus der 'Patsche' geholfen." Ministerpräsident a. D. Osswald ist deshalb vorzuwerfen, daß er an zwei Kreditausschußsitzungen teilgenommen und mitgewirkt hat, in denen über einen Fall entschieden werden sollte und wurde, in dem er hinsichtlich der Person, Herrn Bothe, die dieses verlustreiche Kreditengagement zu verantworten hatte, nicht mehr unbefangen sein konnte.

1. Der „Sonnenring"-Kredit, den Herr Bothe zunächst alleine über die Landesbausparkasse geführt hatte, mußte per 1. Januar 1973 auf die Helaba übertragen werden. Dieses Engagement war damals mit hohen akuten Risiken belastet. Zudem war gerade vorher erst eine ohne satzungsmäße Billigung gegebene Finanzierungszusage an die Strabag vom Vorstand geheilt worden. Der Verwaltungsrat mußte noch zustimmen. Das Verhalten Bothes im Kreditengagement „Sonnenring" hätte Anlaß und Grund zu einer fristlosen Kündigung geben können. In dieser Situation konnte Herr Bothe einen Fürsprecher im Kreditausschuß gut gebrauchen.

2. Herr Bothe hatte Herrn Osswald für die Osswald GmbH einen hohen Bausparkredit zur Nachfinanzierung eines Gewerbebaues nebst Hausmeisterwohnung bei Wetzlar beschafft, ohne daß das Bauspardarlehen vorher angespart worden war.

   Außergewöhnlich war dieses Bauspardarlehen einmal deshalb, weil kein Ansparvertrag vorlag und keine Ansparbeträge eingezahlt worden waren. Auch ist ein Bauspardarlehen, für das eine Ministererlaubnis des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik notwendig ist, sicherlich kein Normalfall.

3. Dieses Bauspardarlehen ist durch einen „kleinen" Vorstandsbeschluß von Herrn Bothe und Herrn Claus genehmigt worden. Dies erweckt den Eindruck einer beabsichtigten Heimlichkeit. Dies insbesondere deshalb, weil – wie der Zeuge Hankel vorgetragen hat – ein vorher von Ministerpräsident a. D. Osswald beantragtes Darlehen nach einem Förderungsprogramm vom Vorstand abgelehnt bzw. von der Osswald GmbH zurückgezogen worden war. Ministerpräsident a. D. Osswald und Herr Bothe mußten deshalb damit rechnen, daß eine normale Vorstandsgenehmigung nicht zu erwarten war.

   Daß sich Ministerpräsident a. D. Osswald durch dieses im Spätherbst 1972 gewährte Bauspardarlehen verpflichtet gefühlt

hat, Herrn Bothe im Zusammenhang mit dem „Sonnenring"-Kredit „Schützenhilfe zu leisten", ergibt sich nach unserer Überzeugung auch aus der Tatsache, daß Ministerpräsident a. D. Osswald vorher nur einmal die Kreditausschußsitzungen besucht hat. Aber ausgerechnet an den Sitzungen des Kreditausschusses am 13. Januar 1973 und am 10. Juli 1973 hat er teilgenommen, in denen über die Übernahme des Sonnenrings-Kredits durch die Helaba entschieden wurde. Hierin Zufälligkeiten sehen zu müssen, hieße zu verlangen, die Existenz von gesundem Menschenverstand und Lebenserfahrung leugnen zu wollen.

Ministerpräsident a. D. Osswald ist deshalb vorzuwerfen, daß er an zwei Kreditausschußsitzungen teilgenommen hat, in denen über einen Fall entschieden werden sollte und wurde, in dem er hinsichtlich der Person, Herrn Bothe, die dieses verlustreiche Kreditengagement zu verantworten hatte, nicht mehr unbefangen sein konnte.

XII.

Erlaß von Richtlinien für das Bankgeschäft

Der Verwaltungsrat, insbesondere sein Vorsitzender Ministerpräsident a. D. Osswald, haben es pflichtwidrig unterlassen, Richtlinien für das Bankgeschäft gemäß § 14 Ziffer 2 der Satzung der Helaba zu erlassen. In diesen Richtlinien hätten die Voraussetzungen genau festgelegt werden können, unter denen der Vorstand die Geschäftstätigkeit der Bank sachlich und räumlich auf neue Gebiete ausdehnen darf. Solche Richtlinien hätten z. B. das verlustreiche Schwabylon-Engagement in München verhindern helfen können. Der Verwaltungsrat und insbesondere sein Vorsitzender tragen für diesen Satzungsverstoß die politische Verantwortung.

In diesem Fall hat auch die Rechtsaufsicht ihre Aufgaben nicht erfüllt. Sie hätte auf den Erlaß der Richtlinien entweder bestehen oder auf eine Satzungsänderung dringen müssen. Die Tatsache, daß keine andere Landesbank — Girozentrale — bisher solche Richtlinien erlassen hat, kann an diesem Vorwurf nichts ändern. Bei nachträglicher Betrachtungsweise hätten solche Richtlinien zur Verminderung der Verlustgeschäfte der Helaba beitragen können.

Wiesbaden, den 18. April 1978

Lengemann
Dr. Bartelt
Borsche
Schwab